

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 36
36. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
8. September 1928

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postämter. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kahler, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Adlonischen Platz 2.
Fernruf: Amt Hannover 62 46.

Gewerbeanzeigen werden nach Tarif berechnet. Arbeitervermittlungen 50 Pfennig die Millimeterzeile. Verbandsanzeigen 30 Pfennig die Millimeterzeile.

Die amtliche Lohnerhebung in der Holzindustrie.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht jetzt in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ die „Hauptergebnisse der amtlichen Lohnerhebung im Holzgewerbe für den März 1928“. Wie die „Holzarbeiter-Zeitung“ seinerzeit ausführlich dargelegt hat, handelte es sich bei dieser Erhebung nicht um eine allgemeine und umfassende Lohnstatistik, sondern um Stichproben im Tischlergewerbe und im Musikinstrumentenbau. Das Statistische Reichsamt wollte zunächst die Erhebung nur in den 32 Orten der amtlichen Tariflohnstatistik durchführen, später, nach Rücksprache mit den beiderseitigen Organisationsvertretern, einigte man sich auf einen größeren Erhebungskreis. Die Betriebe, die in die Erhebung einbezogen werden sollten, wurden von den Organisationen bestimmt. Innerhalb dieser Betriebe erstreckte sich die Erhebung nur auf die über 22 Jahre alten Arbeiter, im Musikinstrumentenbau außerdem auf die Facharbeiterinnen in diesem Alter. Die Ausfüllung der Fragebogen war Sache der Unternehmer. Die Richtigkeit der gemachten Angaben hatte die Betriebsvertretung durch Unterschrift zu bescheinigen.

Umfang der Erhebung.

Die Erhebung erstreckte sich auf 29 Vertragsgebiete, und hier wurden erfasst in 130 Orten 1481 Betriebe und 45601 Arbeiter. Davon entfallen auf das Tischlergewerbe 1360 Betriebe und 36123 Arbeiter und auf den Musikinstrumentenbau 121 Betriebe und 9478 Arbeiter. Von den 45601 Arbeitern waren 38670 gleich 84,8 Prozent Facharbeiter, 1733 gleich 3,8 Prozent angelernte Arbeiter und 5198 gleich 11,4 Prozent Hilfsarbeiter. Wie bekannt, existiert der Angelernte vertraglich nur in drei Vertragsgebieten, in allen anderen rechnet er zu den Hilfsarbeitern. Die Zahl der Angelernten ist also größer, als hier festgestellt worden ist.

Zeitlohn und Stücklohn.

Über die Frage, ob in der Holzindustrie vorwiegend in Akkord oder in Zeitlohn gearbeitet wird, gingen die Meinungen auseinander. Vielfach wurde angenommen, die Akkordarbeit sei vorherrschend. Die Erhebung bestätigt das für den Musikinstrumentenbau; hier wurden ermittelt 5931 Akkord- und 3547 Lohnarbeiter. Im Tischlergewerbe dagegen arbeiteten fast zwei Drittel der Facharbeiter und der Angelernten in Zeitlohn, und nur ein reichliches Drittel in Akkord. Wie ist dies überraschende Ergebnis zu erklären? Zunächst sei festgestellt, daß auch in der Vorkriegszeit vorwiegend in Zeitlohn gearbeitet wurde. Die vom Verband 1919 durchgeführte Lohnerhebung zählte 71 Prozent Lohn- und 29 Prozent Akkordarbeiter. Damals war die Lohnarbeit also noch stärker vertreten als heute. Die Akkordarbeit hat zugenommen, aber doch nicht in dem Maße, wie vielfach vermutet worden ist. War das Möbel früher das Werk eines oder einiger Arbeiter, so ist es heute in zahlreiche Teilarbeiten zerlegt. Nun wird allgemein angenommen, daß die Teilarbeit die Akkordarbeit fördere, und das ist auch zweifellos der Fall. Die Zahl der Akkordarbeiter hat auch absolut beträchtlich zugenommen.

Dazu kommt nun noch ein anderes. Der Unternehmer, der die Teilarbeit einführt, geht dabei von der Absicht aus, die Handarbeit durch Maschinenarbeit zu ersetzen. Alle Arbeitsvorgänge, die mit der Maschine gemacht werden können, werden mit ihr verrichtet. Aber die Fortschritte der Mechanisierung der Holzindustrie in den letzten Jahren liegt zusammengefaßtes Material

leider nicht vor, und doch wäre die Beschaffung solches Materials eine sehr dankbare und auch notwendige Aufgabe der Verbandsfunktionäre. Wie es in dieser Hinsicht in vielen Betrieben aussieht, dafür ein Beispiel: Die Möbelfabrik R. in G. beschäftigte im Jahre 1925 26 Tischler und 9 Maschinenarbeiter, jetzt, 1928, nur noch 17 Tischler, aber 16 Maschinenarbeiter. Die Tischler arbeiten in Akkord, die Maschinenarbeiter entsprechend den tariflichen Bestimmungen in Zeitlohn. 1925 waren von den Beschäftigten etwa drei Viertel Zeitlohnarbeiter und ein Viertel Akkordarbeiter, 1928 aber sind beide Gruppen fast gleich stark. Ähnlich so liegen die Verhältnisse in anderen Betrieben. Wenn man dies sich gegenwärtigt, dann wird das Ergebnis der amtlichen Feststellung schon verständlicher. Zusammenfassend ist zu sagen: die Zahl der Akkordarbeiter ist gestiegen, aber infolge der Mechanisierung des Produktionsprozesses nicht so stark wie die der Zeitlohnarbeiter.

Löhne und Arbeitszeiten im Tischlergewerbe.

Und nun zum Ergebnis der Erhebung über die Löhne. Der mit der Zahl der Arbeitskräfte gewogene Durchschnittsstundenverdienst ausschließlich der Zuschläge für Mehr- und Überstunden betrug im März für die über 22jährigen männlichen

	in Zeitlohn in Akkord Pfennige	
Facharbeiter	115,9	127,8
Angelernte	94,2	98,7
Hilfsarbeiter	89,0	—

Der Tariflohn betrug in der Erhebungszeit nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts für

	in Zeitlohn in Akkord Pfennige	
Facharbeiter	107,0	117,5
Angelernte	91,9	98,9
Hilfsarbeiter	87,6	—

Wie aus diesen Lohnsätzen hervorgeht, hat das Statistische Reichsamt den Tariflohn der Akkordarbeiter um die 15 Prozent erhöht, auf die diese nach dem Vertrag Anspruch haben. Das muß bei der Betrachtung der folgenden Berechnung des Statistischen Reichsamts beachtet werden. Die Durchschnittsstundenverdienste waren höher (+) oder niedriger (—) als der Tariflohn um Prozent für

	in Zeitlohn in Akkord	
Facharbeiter	+ 8,3	+ 8,8
Angelernte	+ 2,5	— 0,2
Hilfsarbeiter	+ 1,6	—

Die Angelernten in Akkord bleiben mit dem Durchschnittsverdienst um 0,2 Prozent unter dem tarifmäßigen Stundenlohn, d. h. sie erzielen nur einen Überverdienst von 14,8 Prozent anstatt des tarifmäßigen von 15 Prozent.

Nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts stellte sich der Durchschnittsbruttowochenverdienst einschließlich der Zuschläge für Mehr- und Überstunden bei den über 22jährigen männlichen

	in Zeitlohn in Akkord Mark	
Facharbeitern	53,40	57,91
Angelernten	44,29	44,13
Hilfsarbeitern	41,48	—

Das Statistische Reichsamt bemerkt zu diesen Verdienstsätzen, die Erhebung sei zu einer Zeit verhältnismäßig schwacher Beschäftigung durchgeführt worden. Tatsächlich bleibt die ermittelte durchschnittliche Wochenarbeitszeit unter der tarifmäßigen von 48, in Berlin von 46 Stunden. Die Wochenarbeitszeit betrug

unter Berücksichtigung der Mehr- und Überstunden und der Ausfälle durch Kurzarbeit, Krankheit, Wegbleiben usw. bei den über 22jährigen männlichen

	in Zeitlohn in Akkord Stunden	
Facharbeitern	45,9	45,2
Angelernten	46,9	44,8
Hilfsarbeitern	46,4	—

Das Statistische Reichsamt will mit seiner Bemerkung sagen, daß, wenn in allen Betrieben voll gearbeitet worden wäre, die Wochenverdienste höher seien. Das ist richtig, aber das Mehr an Lohn in diesem Falle fällt nicht ins Gewicht. Übrigens, und das muß ganz besonders betont werden, haben die Tischler schon seit Jahren keine volle Beschäftigung mehr. Der März war ein durchaus normaler Beschäftigungsmonat. Wenn die Kollegen jeden Monat soviele Stunden arbeiten könnten wie im März 1928, dann wären sie gut daran. Zu anderer Zeit ist die Kurzarbeit viel umfangreicher, dazu kommen noch die vielen Wochen völliger Arbeitslosigkeit. Die Einkommensverhältnisse der Tischler sind also alles andere als gut. Aber darauf kommen wir noch ausführlich zurück, wenn die Gesamtergebnisse der amtlichen Lohnerhebung vorliegen.

Das Statistische Reichsamt irrt auch, wenn es der Auffassung sein sollte, die nicht volle Beschäftigung sei darauf zurückzuführen, daß die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Holzindustrie besonders schwach gewesen sei. Der Möbelabsatz war im März sogar ziemlich flott. Wenn die Nachfrage ohne volle Beschäftigung befriedigt werden konnte, so beweist dies, daß die vertragliche Arbeitszeit zu lang ist. Die Tischlereibetriebe sind in den letzten Jahren technisch und arbeitsorganisatorisch so ausgebaut worden, daß sie in Verbindung mit der starken Steigerung der Arbeitsintensität der Kollegen in weit weniger als 48 Stunden in der Woche den Bedarf der Bevölkerung befriedigen können.

Löhne und Arbeitszeiten im Musikinstrumentenbau.

Im Musikinstrumentenbau betrug der Durchschnittsstundenverdienst ausschließlich der Zuschläge für Mehr- und Überstunden für die über 22jährigen

	in Zeitlohn in Akkord Pfennige	
Facharbeiter	118,5	133,9
Angelernten	90,5	102,3
Hilfsarbeiter	90,5	—
Facharbeiterinnen	77,5	77,9
Angelernten Arbeiterinnen	62,4	76,4

Der Tariflohn betrug in der Erhebungszeit nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts für

	in Zeitlohn in Akkord Pfennige	
Facharbeiter	106,5	124,8
Angelernte	91,4	105,9
Hilfsarbeiter	89,0	—
Facharbeiterinnen	68,4	79,4
Angelernte Arbeiterinnen	65,0	74,6

Im Vergleich mit den Tariflöhnen waren die tatsächlichen Durchschnittsstundenverdienste höher (+) oder niedriger (—) als der Tariflohn um Prozent für

	in Zeitlohn in Akkord	
Facharbeiter	+ 11,3	+ 7,3
Angelernte	— 1,0	— 3,4
Hilfsarbeiter	+ 1,7	—
Facharbeiterinnen	+ 13,3	— 1,9
Angelernte Arbeiterinnen	— 4,0	+ 2,4

Die Unterschreitung der tarifmäßigen Durchschnittslöhne bei den angelernten Facharbeiterinnen in Akkord und angelernten Arbeiterinnen in Zeitlohn führt das Statistische Reichsamt „hauptsächlich auf den schwachen Beschäftigungsgrad zur Zeit der Erhebung in der Musikinstrumentenindustrie“ zurück. Wir können dies nicht gelten lassen. Gewiß ist die tarifmäßige Arbeitszeit hier noch weniger ausgenutzt worden als im Tischlergewerbe. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit betrug unter Berücksichtigung der Mehr- und Überstunden

und der Ausfälle durch Kurzarbeit, Krankheit, Wegbleiben usw. bei den

	in Zeitlohn in Akkord	Stunden
Facharbeitern	43,5	41,5
Angelernten	47,8	37,2
Hilfsarbeitern	44,4	—
Facharbeiterinnen	42,1	37,3
Angelernten Arbeiterinnen	44,9	39,3

Die Gründe für die Nichtausnutzung der tarifmäßigen Arbeitszeit sind im allgemeinen die gleichen wie bei den Tischlern. Hinzu kommt noch, daß die Klavierindustrie, um die es sich hier fast ausschließlich handelt, durch den Verlust wichtiger Absatzgebiete im Ausland mit Betrieben und Arbeitern übersetzt ist. Es besteht jedoch die Hoffnung, daß das Ausland das deutsche Klavier in zunehmendem Maße begehrt, so daß künftig mit einer besseren Beschäftigung gerechnet werden kann.

Der Durchschnittsbruttowochenverdienst einschließlich der Zuschläge für Mehr- und Überstunden betrug bei den über 22jährigen

	in Zeitlohn in Akkord	Mark
Facharbeitern	51,69	55,62
Angelernten	43,53	38,42
Hilfsarbeitern	40,33	—
Facharbeiterinnen	32,66	29,05
Angelernten Arbeiterinnen	28,00	30,00

Nach von diesen Wochenverdiensten läßt sich nicht sagen, daß sie hoch sind. Davon gehen noch die beträchtlichen Beträge für die Lohnsteuer und die Sozialversicherung ab. Darüber und über die Vergleichslöhne aus der Vorkriegszeit Näheres in einem zweiten Aufsatze.

Die Vertreter der Versicherten bei den Berufsgenossenschaften.

Bekanntlich sind die Berufsgenossenschaften, die Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, Zwangsorganisationen der Unternehmer, die von den Unternehmern allein verwaltet werden. Die versicherten Arbeiter sind von der Verwaltung ausgeschlossen. Im § 687 der Reichsversicherungsordnung ist zwar den Berufsgenossenschaften gestattet, durch die Säugung der Versicherten eine Vertretung im Vorstand der Genossenschaft einzuräumen, aber von dieser Ermächtigung machen sie ebensowenig Gebrauch wie von der Bestimmung des § 875, welche es ihnen gestattet, Arbeiter, die in den versicherten Betrieben beschäftigt waren, als technische Aufsichtsbeamte anzustellen.

Zwar ist eine Vertretung der Versicherten im Gesetz vorgesehen, aber deren Befugnisse sind eng umgrenzt. Bei der Stellungnahme zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten, die alljährlich zu erfolgen hat, muß der Genossenschaftsvorstand die Vertreter der Versicherten hinzuziehen. Außerdem müssen Vertreter der Versicherten in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder und mit vollem Stimmrecht zur Beratung und Beschlußfassung über die Unfallverhütungsvorschriften herangezogen werden. Auch wenn die Berufsgenossenschaften sich zu einem Entwurf behördlicher Schutzbestimmungen auf Grund des § 120e, Abs. 2 der Gewerbeordnung gutachtlich zu äußern haben, sind die Vertreter der Versicherten heranzuziehen.

Der gesetzlich umgrenzte Aufgabenkreis der Vertreter der Versicherten ist also sehr eng bemessen. Aber auch dieses wenige scheint manchen Genossenschaftsvorständen schon zuviel. Wiederholt ist festgestellt worden, daß solche Gutachten ohne die Mitwirkung der Versichertenvertreter abgegeben worden sind. Der Vorstand des A. O. G. B. hat sich deswegen an das Reichsversicherungsamt gewandt, und dieses hat darauf am 10. August den nachstehenden Erlaß an die Vorstände der dem Reichsversicherungsamt unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegeben:

§ 853, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung schreibt die Mitwirkung der Versichertenvertreter bei der Begutachtung polizeilicher Schutzvorschriften auf Grund des § 120e, Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vor.

§ 120e der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich verweist auf § 113, Abs. 2, 4, und § 115, Abs. 1, Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes. An die Stelle dieser Paragraphen sind im Hinblick auf Artikel 104 des Einführungs-Gesetzes zur Reichsversicherungsordnung § 853, Abs. 2 und die Paragraphen 855 und 854, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung getreten. Hiernach muß der gutachtlichen Äußerung des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes die Niederschrift über die Verhandlung des Vorstandes beifügt werden. Aus dieser Niederschrift muß sich ergeben lassen, wie die Versichertenvertreter getreu mitarbeiten; sie muß ferner die Gutachten der Vorstände der beteiligten Sektionen enthalten (zu vergleichen von dem Reichsversicherungsamt, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, VII. Auflage, Band II, Seite 333, Anmerk. 5 zu § 120e).

Es heißt weiter: Die Vorstände an die Teilnehmer dieser Vorschriften zu erinnern.

Der Vorstand sind die Vertreter der Versicherten bei den Berufsgenossenschaften neu gewählt worden. Es wird gut sein, wenn sie diesen Erlaß zur Kenntnis nehmen und überhaupt darauf bedacht sind, die wenigen Rechte, die sie besitzen, voll auszunutzen.

Reform der Reichsversicherungsordnung.

Auf dem 32. Krankentag, der Tagung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, die vom 5. bis 7. August in Breslau abgehalten wurde, bildete den wichtigsten Punkt der Tagesordnung der Vortrag des geschäftsführenden Vorsitzenden Helmut Lehmann über die Reform der Reichsversicherungsordnung.

In seinem Vortrage und den umfangreichen Leitfäden beschränkte sich Lehmann im wesentlichen auf das Gebiet der Krankenversicherung, bei welchem er für eine durchgreifende Rationalisierung eintrat. Daß im Krankentagewesen eine starke Zersplitterung herrscht, zeigt die folgende Übersicht über die Zahl und den Umfang der reichsgesetzlichen Krankenkassen im Jahre 1926.

Kassenart	Im Jahresdurchschnitt 1926 tätige Kassen	Mitglieder im Jahresdurchschnitt 1926	
		überhaupt	im Durchschnitt auf eine Kasse
Ortskrankenkassen	2 161	12 750 000	5 900
Landkrankenkassen	432	2 045 000	4 734
Betriebskrankenkassen	4 142	3 142 000	759
Innungskrankenkassen	782	464 000	593
Knappschafftskrankenkassen	18	754 000	41 889
Zusammen	7 535	19 155 000	2 542

Lehmann verlangt in erster Linie eine Rationalisierung in der Organisation der Kassen. Betriebs- und Innungskassen sollen nur mit Zustimmung der beteiligten Versicherten errichtet werden können; solche Kassen sind aufzulösen, wenn es von den Beteiligten verlangt wird. Ebenso sind alle Kassen zu schließen, die nicht eine angemessene Mitgliederzahl haben. Den wichtigsten Teil der vorgeschlagenen Reform bildet der Zusammenschluß der Kassen zu Kassenverbänden, welche die Kassen der gleichen Art im Bereiche eines Versicherungsamtes umfassen. Für das ganze Reichsgebiet sind Hauptkassenverbände zu errichten, denen die Kassen oder ihre Verbände beizutreten verpflichtet sind. Der Hauptkassenverband führt die Aufsicht über die angeschlossenen Kassen und Kassenverbände. Die Hauptkassenverbände bilden einen Zentralausschuß. Dieser stellt Richtlinien für die Tätigkeit der Hauptkassenverbände auf, er ist berechtigt, dem Arbeitsminister Urträge und Gutachten zu unterbreiten und an der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen mitzuwirken.

Mit der Anerkennung dieser Organisation wäre die staatliche Aufsicht über die Krankenkassen ausgeschaltet; an ihre Stelle träte die volle Selbstverwaltung. Nach dem Vorschlag sollen die Beschlüsse der Organe der Krankenkassen und ihrer Verbände mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Das bedeutet eine wichtige Änderung des seitherigen Zustandes. Die Reichsversicherungsordnung schreibt nämlich vor, daß in gewissen Fragen übereinstimmende Beschlüsse der Unternehmer und der Versicherten in den Organen der Kasse erforderlich sind. Hier wird eine Frage aufs neue aufgerollt, die bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung eine große Rolle gespielt hat. In der Sozialversicherung ist man von dem Grundsatz ausgegangen, daß sich der Einfluß von Unternehmern und Arbeitern in den Versicherungsorganen nach den Leistungen bemisst. Da die Arbeiter zwei Drittel des Krankentagbeitrages zahlen, die Unternehmer aber nur ein Drittel, stellen die beiden Parteien im gleichen Verhältnis die Vertreter im Vorstand und Ausschuß der Krankenkasse, aber in allen wichtigen Fragen sind übereinstimmende Beschlüsse der Unternehmer und der Arbeiter erforderlich. Die Annahme der Leitfäden würde den Arbeitervertretern wieder das Übergewicht in den Organen der Kassen geben.

Die Richtlinien fordern weiter eine allgemeine Versicherungspflicht bis zu 6000 Mk. Jahresarbeitsverdienst und Fortfall aller Befreiungen von der Versicherungspflicht. Auch die Sozial- und Kleinrentner sowie die Hinterbliebenen von Versicherten und die Selbständigen bis zur genannten Einkommensgrenze sollen in die Pflichtversicherung einbezogen werden.

Neben der Organisation müssen auch die Leistungen der Kassen rationalisiert werden, natürlich unter Berücksichtigung der sozialen Bedürfnisse. In seinen Leitfäden fordert daher Lehmann, daß nur solche Kranke Krankengeld erhalten, deren Krankheit objektiv nachweisbar ist. Krankengeld soll erst nach drei Bartetagen gewährt werden, und zwar ebenso wie das Hausgeld abgestuft nach dem Familienstande. Es soll zulässig sein, arbeitsfähige Kranke zur Ertragung der Kosten für Arzt, Arznei und Heilmittel bis zu einem Viertel des Betrages heranzuziehen. Andererseits soll bei Krankenhaus- usw. Pflege ein Hausgeld in Höhe des Krankengeldes gewährt werden. Die Krankenpflege soll bis zu 52 Wochen gewährt, das Wochenlohn für Pflichtversicherung auf 85 Prozent des Grundlohnes erhöht werden.

Unter anderem verlangen die Leitfäden eine schärfere Überwachung der ärztlichen Tätigkeit. So soll der Vertrauensarzt in allen Fällen bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mitwirken. Ärzte, die fahrlässig Arbeitsunfähigkeit bezeugen oder die Kasse durch unwirtschaftliche Verordnungen vorzüglich schädigen, sollen schadenerfüllungspflichtig gemacht werden. Die Praxis der Kassenärzte und ebenso ihr kassenärztliches Gesamteinkommen soll auf eine angemessene Höhe beschränkt werden. Schließlich wird die

Beteiligung der Invaliden- und der Angestelltenversicherung an den Kosten des Heilverfahrens für chronisch Kranke und volle Ersatzpflicht der Unfallversicherung für die Leistungen der Krankenkasse an arbeitsunfähige Unfallverletzte verlangt.

An den Vortrag, in dem Lehmann diese Leitfäden begründete, schloß sich eine sachliche Aussprache. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt. Man wird vom Standpunkt der Versicherten aus den aufgestellten Grundfäden im großen und ganzen zustimmen können. Das gilt insbesondere von den Forderungen hinsichtlich der Rationalisierung der Organisation der Krankenkassen. Auch die Forderung, daß die Leistungen an arbeitsfähige Kranke zugunsten der arbeitsunfähigen beschränkt werden sollen, verdient Beachtung. Ebenso wird man dem Verlangen der Kassen nach Schutz vor unberechtigter Ausnutzung nicht wohl widersprechen können. Dazu gehört der Ausbau des Systems der Vertrauensärzte. Die Art, wie diese vielfach ihre Aufgabe den Kranken gegenüber auffassen, hat viele berechtigte Beschwerden ausgelöst. Es ist aber durchaus nicht notwendig, daß sich der Vertrauensarzt dem arbeitsunfähigen Kranken gegenüber als „Gesundbeter“ aufspielt. Der Vertrauensarzt hat nicht nur die Aufgabe, die Kasse vor unberechtigten Anforderungen der Versicherten zu schützen, ebenso wichtig oder noch wichtiger ist die Überwachung der Tätigkeit der Kassenärzte. Über diesen Gegenstand wurden übrigens auf dem Krankentag Vorträge gehalten und von den Referenten Leitfäden vorgelegt, die, wenn sie in der Praxis Anerkennung finden, sich recht nützlich auswirken dürften.

Die Reichsversicherungsordnung ist reformbedürftig. Sie bedarf einer Änderung nicht nur in Einzelheiten, wie sie solche in den letzten Jahren wiederholt erfahren hat, sondern ihre Grundgedanken bedürfen einer Nachprüfung. Der Krankentag hat sich naturgemäß auf die Fragen der Krankenversicherung beschränkt, wobei die Invaliden-, die Angestellten- und die Unfallversicherung nur ganz beiläufig gestreift wurden. Besonders bei der letztgenannten ist die Reform fast noch dringender als in der Krankenversicherung. Man braucht die auf dem Krankentag entwickelten Gedanken und Leitfäden nicht reflexlos zu unterschreiben, aber man wird zugestehen müssen, daß sie wertvolle Anregungen enthalten, von denen man wünschen möchte, daß sie die gesetzgebenden Faktoren veranlassen, sich recht bald mit der notwendigen Reform der Sozialversicherung zu beschäftigen.

Reichswirtschaftsrat und Schwarzarbeit.

Der Reichswirtschaftsrat hat sich bei seinen Beratungen des Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes auch mit der Schwarzarbeit beschäftigt. Unter Schwarz- oder Pfuscharbeit versteht man die Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung durch Personen, die bei einem Unternehmer im Arbeitsverhältnis stehen. Wenn z. B. ein Tischler für einen Dritten einen Schrank herstellt, so ist das Schwarzarbeit. Die Gewerkschaften bekämpfen die Schwarzarbeit, denn der Vorteil, den sich der einzelne durch sie verschafft, geht auf Kosten der Allgemeinheit. Das Streben, den Arbeitslohn auf eine angemessene Höhe bringen, wird erschwert, wenn einzelne Kollegen einen Nebenverdienst haben, der es ihnen ermöglicht, im Betrieb für einen niedrigeren Lohn zu arbeiten. Die Schwarzarbeit muß also bekämpft werden, darüber sind wir uns mit den Unternehmern einig. Aber über die Wege gehen die Meinungen auseinander. Der Reichswirtschaftsrat hat mit den Stimmen der Unternehmervertreter eine Entschließung angenommen, die ein gesetzliches Verbot der Schwarzarbeit fordert, und zwar soll das Verbot in das Arbeitsschutzgesetz hineingearbeitet werden. Die Arbeitervertreter haben diese Entschließung abgelehnt und eine Erklärung abgegeben, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Schwarzarbeit ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem großen Gebiet der Nebenerwerbs- und Nebenberufstätigkeit, die alle Erwerbs- und Berufsgruppen sowohl als auch alle Erwerbsstände umfaßt und nach der Berufszählung einen ganz erheblichen Umfang aufweist.“

Dabei handelt es sich nicht bloß um den Nebenerwerb von Arbeitnehmern als selbständige Nebenerwerbstätigkeit, sondern auch um den von selbständigen Erwerbstätigen oder Beamten als Arbeitnehmer.

Soweit es das Interesse der Durchführung einer geregelten Arbeitsdauer in Gewerbebetrieben erfordert, enthält § 9, Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes bereits eine Vorschrift, wonach die Nebenarbeit von Arbeitnehmern außerhalb des Betriebes für denselben oder einen anderen Arbeitgeber in die gesetzlich geregelte Arbeitszeit einzurechnen ist. Zur Durchführung dieser Vorschrift ist der Arbeitgeber verpflichtet und nach § 26 unter Strafandrohung gestellt.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der wirtschaftlichen Organisationen, die Schwarzarbeit zu bekämpfen. Die Gewerkschaften der Arbeitnehmer haben sich dieser Aufgabe schon seit Jahrzehnten angenommen und durch Erziehungsarbeit und sonstige Maßnahmen, insbesondere durch geeignete Bestimmungen beim Abschluß von Tarifverträgen, dieser Unsitte entgegenzuwirken.“

Wir begrüßen diese Erklärung. In diesem Zusammenhang sei auf den § 64 des Mantelvertrages für das Holzgewerbe hingewiesen, der lautet: „Beide Parteien verpflichten sich, dem Mißstand der erwerbsfähigen Nebenarbeit entgegenzutreten und sich dabei mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, auch durch Namhaftmachung der einzelnen Fälle, zu unterstützen.“

Nun erst recht!

Von Wilhelm Söllmann.

Hämische Grinsen rechts und in der Mitte, wildes Geheul auf der alleräußersten Linken: „Die Sozialdemokraten bewilligen Panzerkreuzer. Sozialisten für den Militarismus! Verrat an sozialistischen Grundsätzen!“ Erster als diese rein agitatorische, auf die Zerschlagung der größten Arbeiterpartei gerichtete Kritik ist jedoch eine andere Erscheinung: Spontanes Aufstehen der deutschen Arbeitermassen gegen eine Regierungshandlung der sozialdemokratischen Reichsminister, gegen deren Zustimmung zu Beginn der Bauarbeiten für den Panzerkreuzer A. Ein Proteststurm in der sozialdemokratischen Presse und in den sozialdemokratischen Organisationen gegen die eigenen Minister, wie er nie zuvor erlebt worden ist. Schließlich eine Rüge an die Minister durch Reichstagsfraktion und Parteiausschuß. So unerfreulich der Anlaß war, so erfreulich hat sich gezeigt, daß die stärkste deutsche Arbeiterpartei Fehler auch der höchstgestellten Genossen öffentlich einzugesuchen und zu tadeln wagt. Das ist ein Beweis nicht nur politischer Ehrlichkeit, sondern auch moralischen Mutes.

Geben wir uns Rechenschaft, was eigentlich geschehen ist. Zunächst aber, was ist trotz allem gegenteiligen Geschrei nicht geschehen? Die Sozialdemokratie und ihre Minister haben nicht einen Pfennig für den Panzerkreuzer A bewilligt. Die im Haushalt 1928 für die erste Bau-rate eingesetzten 9,5 Millionen sind gegen die Stimmen der Sozialdemokratie noch im alten Reichstage auf Drängen der Bürgerblockregierung von deren Parteien (Deutschnationale, Deutsche Volkspartei, Zentrum, Bayerische Volkspartei) bewilligt worden. Der Beschluß, den Panzerkreuzer A zu bauen, war Gesetz, lange ehe die Sozialdemokratie in die Reichsregierung eingetreten war. In diesem Beschluß war kein Sozialdemokrat beteiligt; dafür trägt kein Sozialdemokrat die Verantwortung. Darum hatte die Sozialdemokratie das volle Recht, im Wahlkampf die Parteien scharf anzugreifen, mit deren Stimmen die 9,5 Millionen Mark in das Haushaltsgesetz für 1928 eingeseht worden sind.

Der auch von uns bedauerte Fehler der vier sozialdemokratischen Minister, für den diese vier Genossen allein die Verantwortung tragen, liegt auf einem anderen Gebiete. Gewiß konnten sie aus eigener Kraft das Haushaltsgesetz nicht aufheben, aber sie konnten den neuen Reichstag befragen, ob er die Bewilligung des alten Reichstags aufrechterhalten wolle. Die neue Regierung konnte sich weigern, die politische Verantwortung für die Marinepläne der alten Regierung zu übernehmen. Wenn die sozialdemokratischen Reichsminister diesen Weg eines Appells an den neugewählten Reichstag nicht gegangen sind, so taten sie das natürlich nicht aus „Verrat“, aus „Imperialismus“, aus „Flottenbegeisterung“ oder aus ähnlichen, von böswilligen Gegnern ihnen angedichteten Gründen, sondern sie hatten schon ihre eigenen politischen Überlegungen, die aus den Gegenständen in der Reichsregierung sich herleiten. Drei in der Regierung vertretene Parteien (Deutsche Volkspartei, Zentrum und Bayerische Volkspartei) haben im früheren Reichstage den Panzerkreuzer bewilligt. Ihre Führer versicherten unsern Ministern, daß sie an dieser Entscheidung festhalten. Die sozialdemokratischen Minister rechneten deshalb mit einer Kabinettskrise, wenn sie sich weigerten, den Panzerbaubeschluß des früheren Reichstages ausführen zu lassen. Sie sagten sich: „Dann scheiden wir Sozialdemokraten aus der Regierung aus. Gebaut wird der Panzerkreuzer alsdann erst recht, und wir Sozialdemokraten sind zur Freude der Deutschnationalen aus der Regierung hinausmanövriert.“

Diese taktischen Erwägungen mögen falsch gewesen sein — persönlich halte ich sie für verfehlt —, aber man soll doch so gerecht und anständig sein, zuzugeben, daß die sozialdemokratischen Minister aus den besten Beweggründen handelten. Wenn sie sich sagten, daß sie lieber den von andern bewilligten Panzerkreuzer schlucken wollen, als sich der Möglichkeit zu berauben, innerhalb der Regierung Arbeiterpolitik zu betreiben, so kann nur Enge des Geistes oder blöder Parteihass von „Arbeiterverrat“ brüllen. Ein Genosse, der einen Irrtum begeht, ist noch lange kein Verräter. Die überscharfen Kritiker werden auch schon Fehler gemacht haben. Nur wirkt sich eben der Lapsus eines Ministers ganz anders aus als der Bod des Genossen K. aus Zwickau und der des Kollegen J. aus Leipzig.

Eine bedeutende Rolle in den Redegefechten um den Panzerkreuzer A. spielt die berühmte Reichsratsentscheidung. Der Reichsrat, also die Ländervertretung, hat im Frühjahr auf Betreiben Preußens eine Entscheidung angenommen, die die Reichsregierung ersucht, vor dem 1. September erst noch einmal die Finanzlage nachzuprüfen, ehe der Bau des Panzerkreuzers beginne. Der Reichswehrminister hat infolgedessen 41 Millionen Mark eingepart, während die erste Rate für den Panzerkreuzer „nur“ 9,5 Millionen Mark beträgt. So war jene Reichsratsentscheidung in der Tat formell erfüllt. Trotzdem bleiben wir der Meinung, die sozialdemokratischen Reichsminister hätten der neugewählten Reichstag finanziell und zeitlich entscheiden lassen sollen. Würde sich trotz dem Volkspruch des 20. Mai im Reichstage eine Mehrheit für den Panzerbau gefunden haben, so hätten diese Mehrheit und die hinter ihr stehenden Wählermassen die Verantwortung tragen müssen. Die Sozialdemokratie wäre dann in einer guten Position gewesen. Es ist noch sehr fraglich, ob das Zentrum sich unter der Lösung: „Unbedingt für Panzerbau“, an die Seite der Deutschnationalen gestellt hätte. So glauben wir also, daß

ein taktischer Fehler der Ministergenossen vorliegt. Ein folgenschwerer Irrtum. Nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Die Verantwortung für den Schiffbau liegt nach wie vor bei den Parteien, die die Mittel bewilligt haben. Wenn diese jetzt einen Teil der Verantwortung an uns abschieben wollen, so haben wir bald Gelegenheit, dieses Spiel zu durchkreuzen. Wenn die



Wer heizt!

Tariferhöhung der Eisenbahn!

Herr Dormüller will es. Und wird es getan!
Wenn die Reichen schachern und geizen,
Sollen wir die Maschinen heizen!

Wir Arbeiter können nicht Auto fahren,
Wir müssen uns zwingen und drängen in Scharen,
Pünktlich zur Arbeit den Stehplatz bekommen,
Sonst wird der Verdienst und das Brot uns genommen,
Sonst können die Kinder betteln gehn
Und wir in Kolonne beim Stempeln stehn.
Wenn die Herren prunken und schmaufen und zechen,
Dürfen wir zahlen, dürfen wir blechen!

Im Auto fährt der Direktor vorbei
Und schmunzelt und sagt sich verchmüht allerlei:
„Die fahren per Bahn, und ich fahre bequem!
Die zahlen — doch Zusehn ist angenehm!“
Henning Ouderstadt.

zweite Rate für den Panzerkreuzer angefordert wird, müssen Reichstag und Regierung neu beschließen. Wir fordern, daß die Sozialdemokratie dann nein sagt, wie bisher, auch im Reichskabinet. Wenn die bürgerlichen Parteien Panzerschiffe wollen, dann sollen sie das allein verantworten. Unsere Ablehnung ist um so begründeter, als unsere Panzerkreuzer gegenüber den Riesenschiffen der durch keinen Friedensvertrag gehemmten Seemächte machtlos sind. „Dhnmächtiges Spielzeug“, sagte unser Brüsseler Bruderblatt mit Recht.

Es ist durch die irrige Taktik der roten Minister eine kurze Berwirrung in die Arbeitermassen getragen worden. Verloren ist nichts. Neue größere Heeresforderungen werden kommen. Wir erwarten, daß die Minister uns dann im Kampfe dagegen vorangehen werden. Sie haben jetzt erlebt, mit welcher Leidenschaft und mit welcher Energie die Arbeiterklasse einmütig Rüstungspolitik ablehnt.

Ganz abwegig sind die Behauptungen, der Kreuzer von 10 000 Tonnen bedrohe das Ausland. Die fremden Mächte, die bis an die Zähne bewaffnet sind, sollen schweigen. Das gilt auch für Rußland und seine politischen Agenten in Deutschland. Wir haben das Recht, Flottenrüstungen zu bekämpfen. Wer aber für die russische Marine sich begeistert und dem russischen Reiche uferlose Rüstungen zugestehet, wird ausgelacht, wenn er über einen deutschen Panzerkreuzer sich aufregt. Wir wollen weder dem russischen noch dem englischen, noch dem französischen Beispiel folgen. Wir wollen uns von diesen Mächten der kriegerischen Aufrüstung abheben. Die Zwangsabrüstung durch Versailles soll uns nicht Plage, sondern Wohltat sein. So schwerhörig die Welt noch ist, als ein Land der Aufrüstung wollen wir immer wieder unsere Anklage gegen die Aufrüstung in die Welt schleudern. Weniger auf die Regierungen als auf die Völker, am meisten auf die Proletarier wollen wir wirken. Dazu müssen wir auch den Schein der Unerblichkeit vermeiden. Die Sozialdemokratie muß wehrpolitisch das Gewissen der Völker sein. Jeder von uns muß das bedenken, ob er nun sozialistische Politik als schlichter Funktionär oder als weithin sichtbarer Führer betreibt.

Tariferhöhung bei der Eisenbahn.

Die Reichsbahn bedarf zur Durchführung einer Tariferhöhung der Zustimmung der Reichsregierung. Wird diese verweigert, dann entscheidet das Reichsbahngericht. Dieser Fall ist nun eingetreten, und die Entscheidung geht dahin, daß die Fracht- und Personentarife so erhöht werden dürfen, daß die Reichsbahn eine Mehreinnahme von 250 Millionen Mark im Jahre erzielt. Aber die Notwendigkeit dieser Tariferhöhung gehen die Ansichten der Sachverständigen auseinander, die Reichsregierung hat die Frage verneint, aber sie ist nun entschieden, und die Durchführung der Tariferhöhung wird nicht lange auf sich warten lassen.

Der größte Teil der Last wird auf die Frachten gelegt werden. Aus der Erhöhung der Barentarife soll die Reichsbahn eine Mehreinnahme von 200 Millionen ziehen. Das bedeutet eine Erhöhung der Warenpreise, die angesichts der abbröckelnden Konjunktur doppelt bedenklich ist. Steigende Warenpreise bei wachsender Arbeitslosigkeit bewirken eine Verschlechterung der Lebenshaltung der Massen. Die Gewerkschaften werden sich sehr regen müssen, um einen Druck auf den Reallohn hintanzuhalten. Das Reichsbahngericht hat so etwas vorausgesehen, denn in der langen Begründung des Urteils wird an einer Stelle erwähnt, daß der Zweck der Tariferhöhung für die Reichsbahn nur dann erreicht wird, wenn sie nicht eine neue Bewegung auf Arbeitszeitverkürzung oder auf Lohn- und Gehaltserhöhung bei ihr oder ihren Lieferanten auslöst. Das ist recht nett gesagt, wir glauben aber kaum, daß sich der fromme Wunsch erfüllen wird. Die Arbeiter sind gewissermaßen auch Menschen, und die Sicherung und Hebung ihrer Lebenshaltung erscheint uns wichtiger als die Mehrung des Kapitalprofits.

Mit der Erhöhung der Personentarife soll eine Änderung der Klasseneinteilung verbunden werden. Statt der seitherigen vier Klassen für die Personenbeförderung soll es künftig nur noch zwei, eine Holz- und eine Polsterklasse, geben. Das bedeutet, daß die Hauptlast der Tariferhöhung von den Reisenden getragen werden wird, die jetzt die vierte Klasse benutzen. Die Preise der Polsterklasse wird man vielleicht gegenüber der seitherigen zweiten Klasse noch ermäßigen mit Rücksicht auf die Konkurrenz der Automobile. Wird doch in der Tagespresse darauf hingewiesen, daß jetzt schon die Benutzung des Automobils für die Besizenden billiger ist, als die Eisenbahn. So wurden in Berlin Autopläge zum Besuch der Leipziger Messe angeboten, die für Hin- und Rückfahrt 25 Mk. kosten, während die gleiche Reise mit der Eisenbahn in der zweiten Klasse 30,80 Mk., in der ersten Klasse sogar 48 Mk. kostet. Die Erhöhung der Personentarife dürfte vielleicht von den Automobilfabrikanten begrüßt werden. Den Reichen, die sich ein Auto leisten können, macht diese Erhöhung keinen Kummer, um so härter trifft sie die Besitzlosen, denen das Reisen noch weit schwerer gemacht wird, als es ohnehin schon war.

Der Umfang der reichsgesetzlichen Arbeitslosenversicherung.

Auf Grund der Berichte der Krankenkassen veröffentlicht die Reichsanstalt eine Übersicht über den Personenstand der Arbeitslosenversicherung am 1. Juli 1928. Es handelt sich um die Ergebnisse einer regelmäßigen Monatsstatistik, die sich allmählich einspielt, von der aber angenommen wird, daß jetzt so ziemlich alle reichsgesetzlichen Krankenkassen und fast alle Zweigstellen der Ersatzkassen ihrer Berichterstattungspflicht genügen. Am 30. Juni berichteten die Kassen über insgesamt 21 730 132 Mitglieder, von denen 19 248 734 versicherungspflichtig waren. Von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung waren 2 398 229 Mitglieder befreit, darunter 1 693 950 land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, 690 262 Lehrlinge und 14 017 sonstige auf Antrag befreite Personen. Arbeitslosenversicherungspflichtig waren aber weiter 371 963 Angestellte, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Zu diesen kommen noch 3326 Angestellte, die freiwillig gegen Arbeitslosigkeit weiterversichert sind. Demnach sind gegen Arbeitslosigkeit versichert 17 225 794 Personen, und zwar 11 531 081 männliche und 5 694 713 weibliche.

Beiträge werden nur von den tatsächlich in Beschäftigung stehenden Versicherten geleistet. Dies ist bei den am 30. Juni Arbeitslosen- und Krisenunterstützung beziehenden Personen (724 000 ohne Notstandsarbeiter) nicht der Fall. Auch die 622 000 gegen Arbeitslosigkeit versicherten arbeitsunfähigen Kranken und Wöchnerinnen zahlen mit geringen Ausnahmen keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge, so daß rund 15,9 Millionen Versicherte Beiträge zahlen.

Auf die 13 Landesarbeitsämter verteilen sich die Versicherten ziemlich ungleich. Die größten Landesarbeitsämter sind Brandenburg mit 2,35 Millionen, Rheinland mit 2,05 und Sachsen mit 1,93 Millionen Versicherten. Dann folgen Bayern mit 1,6 Millionen, Westfalen mit 1,5 Millionen und Mitteldeutschland, wo die Zahl der Versicherten nur wenig geringer ist. Südwestdeutschland hat 1,3 Millionen, Schlesien 1,2. Niedersachsen und Hessen haben je fast eine Million Versicherte. In weitem Abstand folgen die rein landwirtschaftlichen Arbeitsämter Pommern mit 386 000 und Ostpreußen mit 380 000 Versicherten.

Betrachtet man die am 30. Juni gezählten 610 687 Hauptunterstützungsempfänger in ihrer Verteilung auf die Landesarbeitsämter, dann ergibt sich, daß die relativ höchste Zahl der Unterstützten auf Brandenburg und die Nordmark mit je 5,0 Prozent der Versicherten entfällt. Am kleinsten ist die Zahl der Unterstützten in Südwestdeutschland mit 1,8 und Ostpreußen mit 1,5 Prozent der Versicherten.



Aus dem Verbandsleben



Tagung des Verbandsbeirats.

Auf den 23. August hatte der Verbandsvorstand den Wahl unseres Verbandes nach Köln berufen. Mit der Wahl des Tagungsortes war die Absicht verbunden, den Verbandsvertretern die Möglichkeit zu geben, auch die Presseausstellung zu besichtigen.

Der Beirat beschäftigte sich zunächst mit Fragen der Lohn- und Vertragsbewegung. Die diesjährige Lohn- und Vertragsbewegung ist im wesentlichen beendet. Zwar ist noch eine Reihe von Lohnbewegungen im Gange, und tatsächlich gibt es in unserem Verbandsgebiet das ganze Jahr hindurch keinen Zeitpunkt, an dem die Lohnbewegung ruht. Aber es handelt sich jetzt nur um kleinere Bewegungen. In der Beiratsitzung wurde über die Ergebnisse der Bewegung in den einzelnen Branchen berichtet. Die materiellen Erfolge wurden kritisch gewürdigt, und der Inhalt der abgeschlossenen Verträge wurde einer Prüfung unterzogen. Bei dieser Gelegenheit wurden manche Mängel unseres Vertragswesens besprochen und in bezug auf die Richtung unserer Tarifvertragspolitik eine Reihe von Wünschen geäußert.

Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Aber trotzdem kann man nicht sagen, daß es sich nur um akademische Erörterungen gehandelt hätte. Was auf der Konferenz des Beirats besprochen wurde, wird Beachtung finden, wenn die Frage der Vertragskündigung und die Formulierung von Forderungen aktuell werden wird. Im Augenblick sind wir noch nicht so weit, um zu diesen Fragen positive Stellung zu nehmen.

Vom Verbandsvorstand wurde auf die Tatsache hingewiesen, daß die Entwicklung der Verhandlungspraxis dazu geführt habe, die Mitwirkung der Mitglieder auf die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen stark herabzumindern. Gewiß können die eigentlichen Verhandlungen mit der Gegenseite nur von einer kleinen Zahl von Beauftragten geführt werden. Aber die Verhandlungsführer müssen in ständigem Kontakt mit der Masse der Mitglieder bleiben. Die Mitglieder müssen sich intensiver als jeither mit den zu stellenden Forderungen beschäftigen, ihnen muß die Möglichkeit der Aussprache und am Schluß ein maßgebender Einfluß auf die Entscheidung eingeräumt werden. Dabei handelt es sich nicht nur um eine stärkere Betonung des demokratischen Charakters der Organisation, durch solche lebendige Mitwirkung wird auch das Verantwortungsgefühl der Mitgliedschaften gestärkt. Die Anregung des Verbandsvorstandes wurde allseitig lebhaft begrüßt; für die künftigen Verhandlungen wird man Formen wählen und insbesondere auch die Fristen so bestimmen, daß die notwendige Zeit bleibt, vor der endgültigen Entscheidung die Mitglieder ausgiebig zu Worte kommen zu lassen.

Bei der Stellungnahme zum bevorstehenden Gewerkschaftskongreß wurden in erster Linie die vom Bundesvorstand veröffentlichten Anträge besprochen, soweit sie von Verwaltungsstellen unseres Verbandes gestellt sind. In einigen dieser Anträge wurden beachtenswerte Anregungen gefunden, bei anderen mußte aber festgestellt werden, daß sie von den Delegierten unseres Verbandes auf dem Kongreß nicht unterstützt werden können. Bei dieser Gelegenheit wurde von einer Seite angeregt, dahin zu wirken, daß Anträge zum Gewerkschaftskongreß nur durch Vermittlung der Verbandsvorstände oder der Ortsausschüsse gestellt werden können. Auf diese Anregung wurde im Beirat nicht weiter eingegangen. Es wäre auch nicht ganz unbedenklich, das Antragsrecht der Mitglieder noch weiter zu beschränken. Der unerfreuliche Zustand, daß sich örtliche Verwaltungsstellen finden, die die aus der kommunistischen Antragsfabrik stammenden Anträge mit ihrem Namen decken, wird nicht von dauerndem Bestand sein.

Eine recht eingehende Erörterung fand der Plan des Bundesvorstandes, die Prozeßvertretung vor den Landesarbeitsgerichten zu zentralisieren. Die Absicht, die Verbandsfunktionäre auf diese Weise zu entlasten, wurde von allen Rednern entschieden abgelehnt. Wenn zur Begründung dieses Planes darauf hingewiesen wurde, daß die Juristen in ihren Fachschriften sich über Mängel in den Schriftsätzen mancher Gewerkschaftsfunktionäre lustig machen, dann sei darauf zu erwidern, daß man auch zahlreichen Schriftsätzen von Juristen reichlich Material zur Füllung von „lustigen Ecken“ entnehmen könne. Die Gewerkschafter unseres Verbandes sind durchgängig der Ansicht, daß ihnen die Prozeßvertretung der Mitglieder in der feilschenden Weise belassen werden muß. Sie erlangen hierbei ein wertvolles Material, vor allem aber liegt es im wohlverstandenen Interesse der rechtsuchenden Kollegen, daß ihre Sache vor den Vertretern des eigenen Verbandes geführt werde. Durch eine Zentralisierung der Prozeßvertretung werden auch finanzielle Ersparnisse in nennenswertem Maße erzielt werden können. Wichtigere als die Zentralisierung der Prozeßvertretung ist der Ausbau der Arbeiterfunktionäre zu Ausnahmestellen, in denen die Verbandsfunktionäre zuverlässige Rechtsberatung finden.

Außer diesem Gegenstand wurden auch die anderen Fragen, die den Gewerkschaftskongreß beschäftigen werden, einer Erörterung unterzogen. Beschlüsse wurden natürlich nicht gefaßt. Die Entscheidung über die Abstimmungen bleibt den Delegierten vorbehalten, die ja während der Tagung des Kongresses im Bedarfsfall zu besonderen Besprechungen zusammentreten.

Den Abschluß der arbeitsreichen Tagung bildete die Vorführung eines neuen Werbefilms, den unser Verbandsvorstand hat anfertigen lassen. Er führt den Titel „Der Kampf um die Arbeitszeit“ und ist gedacht als Teil eines großen Filmwerks, das durch die Darstellung der gesamten Tätigkeit des Verbandes auf den verschiedenen Arbeitsgebieten unsere Verarbeitung wirksam unterstützen soll. Der Film fand bei den Mitgliedern des Beirats allgemeine Anerkennung. Er tritt nun seinen Weg ins Reich an, um seine Werbekraft praktisch zu beweisen.



Veranschaulicht im Auftrage des Verbandes der Deutschen Berufsgewerkschaften durch die Unfallverhütungsbild.-GmbH., Berlin S. O.

Er möchte so gern in den Verband.

Nämlich der kommunistische Landtagsabgeordnete Gustav Bruhn in Heide in Holstein. Er erzählt allen, die es hören und nicht hören wollen, daß der Bevollmächtigte der Verwaltungsstelle Heide Schuld daran trage, daß er seine Sehnsucht, Verbandsmitglied zu werden, nicht stillen könne. Bruhn ist Angestellter der kommunistischen Partei. Er gehört zu den Leuten, die nach der Revolution ihr revolutionäres Herz entdeckten und ihrer neuen Überzeugung durch kräftiges Schimpfen auf den „Verrat der Reformisten“ Ausdruck gaben. Bruhn arbeitete schon einige Monate als Tischler in Heide und war ganz erstaut, als er vom Bevollmächtigten auf die Existenz unseres Verbandes aufmerksam gemacht wurde. Er trat aber dem Verbands bei. Seine Behauptung, daß er schon vor dem Kriege organisiert gewesen sei, läßt sich nicht belegen, sie ist auch nicht sehr wahrscheinlich. In den Versammlungen führte Bruhn bald das große Wort. Er machte stark in Entrüstung über den Verrat und die Schlappeheit der Gewerkschaftsführer. Im Mai 1924 wurde Bruhn arbeitslos. Dann erlosch auch sein Interesse am Verband. Er ließ sich nicht mehr blicken und mußte gestrichen werden. Er betätigte sich als Agitator der kommunistischen Partei und wurde auch deren Angestellter. Nun wollte er wieder Mitglied des Verbandes werden, um sich im Sinne der „Reimzellen“ im Verbands zu betätigen. Seine Aufnahme wurde abgelehnt, weil Bruhn nicht im Beruf tätig ist und er sich als arbeitslos bezeichnete. Auch als er sich in Flensburg die Aufnahme ersuchen hatte, wurde diese Mitgliedschaft rückgängig gemacht. Bei diesem Verhalten dem Bruhn gegenüber befindet sich die Ortsverwaltung in vollem Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand und dem Gauvorstand. Nun ist Bruhn Mitglied des Landtages geworden, und seine verstärkte Sehnsucht nach der Mitgliedschaft im Verband ist verständlich. Von innen heraus, als „Gewerkschaftsopposition“, löst sich doch viel gründlicher im Sinne der Mostauer Austraggeber arbeiten. Unser Verband hat aber gar kein Bedürfnis nach Mitgliedern von der Art des Bruhn. Und so wird dessen Sehnsucht ungestillt bleiben.

Mit Löffelmann sinjar Nummer ist am 36. Wofanbauwerk fällig

Mithlungene Schiebung in Thüringen.

Wie in Nr. 26 der „Holzarbeiter-Zeitung“ vom 30. Juni 1928 unter der Überschrift „Schiebung“ mitgeteilt wurde, hatten auf Anweisung des Vereines Thüringischer Holzindustrieller einige Unternehmer den Arbeitern nachfolgenden Revers zur Unterschrift vorgelegt:

„Ich, nachstehend Unterzeichneter, erkläre mich freiwillig damit einverstanden, daß ich die über meinen Tariflohn gezahlte Lohnzulage als Leistungszulage bzw. als eine gewisse Akkordentschädigung betrachte für über dem Durchschnitt liegende Mehrleistungen.“

Dieselbe braucht nur dann gezahlt zu werden, wenn es die Firma Ziegenhorn & Zuder als berechtigt erachtet.

Auch mit der mir bekannten Fabrikordnung erkläre ich mich einverstanden.“

Die Firma Ziegenhorn & Zuder in Erfurt galt bei den Arbeitern bisher als anständige Firma, wenn hier auch schwer zu arbeiten war. Sie leidet aber anscheinend unter dem Einfluß des Werkführers Busch. Leider hatten damals eine Anzahl Kollegen den Revers unterschrieben. Ferner hatten fünf Arbeiter bei der Einstellung den Mindestlohn erhalten, obgleich sich darunter Leute befanden, die in der vorhergehenden Werkstelle bis zu 16 Pf. die Stunde Mehrlohn erhalten hatten.

Die Streitfrage, ob das Vorgehen der Unternehmer berechtigt war, ist durch das tarifliche Schiedsgericht nachgeprüft worden. Es wurde unter dem Vorsitz des Landgerichtsrats Dr. Wagner aus Weimar entschieden:

Von dem Revers der Firma Ziegenhorn & Zuder (Erfurt) verstoßen Absatz 1 und 2 (von „Ich, nachstehend Unterzeichneter...“ bis „als berechtigt erachtet“) gegen den Tarifvertrag und sind deshalb nichtig.

Begründung:

„Der Absatz 2 des Reverses ist mit dem Tarifvertrag nicht vereinbar. Der Tarifvertrag sieht in § 16 und § 17, Absatz 1 Mindestlöhne und Durchschnittslöhne vor. Nach § 17, Absatz 2 sind Arbeiter mit höherer Leistungsfähigkeit entsprechend höher zu entlohnen. Daß der Revers nur gegenüber solchen höher leistenden Arbeitern in Anwendung kommen kann, ergibt sein Inhalt. Mit ihnen ist nach § 21 ein fester Lohn zu vereinbaren. Mit der Unterwerfung unter den Revers erkennen die Arbeiter aber an, daß der Arbeitgeber einseitig nach seinem Ermessen die Verpflichtung aus § 17, Absatz 2, wonach der höhere Lohn gezahlt werden muß, außer Kraft setzen kann unter Ausschließung des § 22 des Tarifvertrags. Damit wird gegen eine Normativbestimmung des Vertrags verstoßen. Gleichzeitig bedeutet der Absatz 2 des Reverses eine Schlechterstellung des Arbeitnehmers. Ein solches Abkommen ist nach § 1 der FVO. ungültig.“

„Absatz 1 des Reverses verstößt deshalb gegen den Tarifvertrag, weil dieser das Zuschlagsystem nicht kennt, sondern feste Löhne, im Gegensatz zu den Tarifen anderer Berufsgruppen. Die Einführung eines anderen Entlohnungssystems unter Ausschaltung der §§ 17 und 21 des Tarifvertrags kann durch Einzelarbeitsverträge nicht vereinbart werden.“

Hoffentlich genügt diese Lehre dem Verein Thüringischer Holzindustrieller, um weitere Versuche der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu unterlassen.

Kammwarenindustrie in Schötmar.

Für die Kammwarenindustrie in Schötmar wurden die Löhne neu vereinbart. Ab 1. August beträgt der Stundenlohn für Arbeiter über 22 Jahre 65 Pf. und für Arbeiterinnen in diesem Alter 49 Pf. Die Lohnzulage beträgt 7 Pf. Die Akkordlöhne werden um den gleichen Prozentsatz erhöht. In Betracht kommen reichlich 400 Kollegen und Kolleginnen.

Klavierarbeiterstreik in Ludenwalde.

In Ludenwalde stehen die Kollegen der Pianofabrik von Schneider und Sohn wegen Lohnunterschieden im Streik. In Frage kommen 80 Arbeiter. Am 16. August fanden Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß in Potsdam statt, die zu einer Verständigung jedoch nicht führten.

Bergen bei Celle. Die Tischlermeister unseres Verwaltungsstellengebiets suchen des öfteren in hannoverschen Zeitungen und in den Herbergen zur Heimat junge Tischler. Wie es den Kollegen, die auf diese Gesuche hereinkommen, ergehen kann, zeigt ein Fall beim Tischlermeister S. Lange. Der Tariflohn beträgt 60 Pf., Lange zahlt aber nur 50 Pf. In der Woche macht das 24 Mt. Für Kost im Hause des Meisters gehen 14,50 Mt. ab. Da ein Bett nicht mehr frei war, schloß der Kollege in einer anderen Wohnung, dafür zahlte er 5 Mt. die Woche. Für die Sozialversicherung gingen weitere 2,50 Mt. ab, so daß dem Kollegen 2,50 Mt. in der Woche verblieben. Das sind die „hohen“ Löhne in unserem Ort. Wir bitten die Kollegen, die Lust haben sollten, hier Beschäftigung zu suchen, diese Zustände zu beachten. Der hiesigen Kollegen aber rufen wir zu: Schließt euch zusammen im Deutschen Holzarbeiter-Verband, denn nur dann ist es möglich, auch hier besser. Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen.



Holzindustrie



Wilhelm Wolfrohm gestorben.

Der Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes hat, wie es in seinem offiziellen Nachruf heißt, einen weitblickenden Führer und mit allen Fachkenntnissen ausgerüsteten sachlichen Unterhändler verloren. Diese Worte, die dem am 25. August nach kurzer Krankheit im fast vollendeten 87. Lebensjahre verstorbenen Tischlermeister Wilhelm Wolfrohm in Hamburg gewidmet sind, bedeuten mehr als eine konventionelle Floskel. Wolfrohm war der zweite Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes, in Wirklichkeit eine seiner besten Stützen. Seine Sach- und Fachkenntnis, seine konzilianten Umgangsformen, vor allem aber sein lauterer, ehrlicher Charakter haben ihm im Kreise seiner Kollegen hohes Ansehen, aber auch bei seinen Gegnern ein seltenes Maß von Achtung verschafft.

Wolfrohm war der Führer der Unternehmer in den wirtschaftlichen Auseinandersetzungen. Seine Schulung hat er aber in der Arbeiterorganisation genossen. Wolfrohm hat im Jahre 1888 als Delegierter der Königsberger Tischler an dem Mainzer Kongress teilgenommen, auf dem die Gründung des Deutschen Tischler-Verbandes beschlossen wurde, und er war längere Zeit Vorsitzender des Königsberger Fachvereins. Auch in Hamburg, wohin er später überfiedelte, machte er sich bald im Verbandsbereich bemerklich. Er gehörte zur Ortsverwaltung des Tischler-Verbandes, und im Jahre 1887 bekleidete er dort das Amt des Bevollmächtigten. Die Erfahrungen und Eigenschaften, die er sich als Vertreter der Arbeiter angeeignet hat, mögen wohl bewirkt haben, daß er, nachdem er sich später selbständig gemacht hatte, auch bald in der Organisation der Unternehmer zu Ansehen gelangte.

Wolfrohm hat seine Herkunft aus dem Arbeiterstand und aus der Arbeiterorganisation nie verleugnet. Selbstverständlich war er am Verhandlungstisch der entschiedene Vertreter der Unternehmerinteressen. Wir schätzen aber dabei seine vornehme Ruhe und Sachlichkeit und das Verständnis, das er der Haltung seiner Gegner entgegenbrachte. Am deutlichsten zeigte sich die Lauterkeit seines Charakters als Arbeitgeberobmann im Haupttarifamt für das Holzgewerbe. Unter seiner Leitung verschwanden die früher mitunter unternommenen Versuche, im Haupttarifamt Vertragspolitik zu treiben. An dieser Stelle handelt es sich nur darum, dem im Verträge niedergelegten Willen der Vertragsparteien Geltung zu verschaffen, und dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl Wolfromms ist es zu einem guten Teil zu danken, daß sich diese Einrichtung allseitiges Vertrauen verschafft hat.

Der Tod von Wilhelm Wolfrohm, der sich bis zuletzt körperlicher Kräftigkeit und geistiger Frische erfreute, bedeutet für den Arbeitgeberverband in der Tat einen schweren Verlust. Wir aber, die wir Wolfrohm seit langen Jahren kennen und schätzen gelernt haben, senken den Regen an der Bahre des Mannes, der unser Gegner war, dem wir aber auch im scharfen Kampfe nie die Achtung versagten.

Notruf aus der deutschen Kistenindustrie.

Der Verband deutscher Kistenfabrikanten veröffentlicht in den Fachzeitungen der Holzindustrie unter dem Stichwort „Notruf aus der deutschen Kistenindustrie“ folgenden Ausruf:

„Die Lage der deutschen Kistenindustrie kann seit geraumer Zeit nur als ganz unerfreulich bezeichnet werden. Der großen Produktion steht ein verhältnismäßig stark verminderter Bedarf gegenüber, der dazu teilweise aus dem holzreichen Auslande gedeckt wird. Allenthalben klagt man von Seiten der Kistenfabrikanten über ungesunden Preisdruck und Fehlen von Verdienstmöglichkeiten. Trotz aller Rationalisierungsmaßnahmen will es nicht vorwärtsgehen. Die Gestehungskosten wachsen von Tag zu Tag, bald in Form von Lohnerhöhungen, bald durch größere Zinslasten, Steuern und dergleichen. In allem Unglück ist der Rohstoff Holz wieder gewaltig in die Höhe gegangen. Dies alles hätte eine bedeutende Steigerung der Verkaufspreise für Kisten bedingt, welche aber nicht durchführbar ist.“

Ähnlich wie der Kistenindustrie geht es vielen anderen holzverarbeitenden Erwerbszweigen Deutschlands.

In allen diesen Kreisen besteht die Erkenntnis, daß durch Verbilligung des Rohstoffes dem Abel wirksam abzuhelfen ist. Auch der Waldbesitz muß sich zu der Erkenntnis durchringen, daß ihm nicht gedient ist, wenn die holzverarbeitende Industrie Deutschlands langsam, aber sicher zugrunde geht.

Aber auch der kistenverbrauchenden Kundschaft erwächst die nationalwirtschaftliche Pflicht, die deutsche Kistenbranche mit ihrem normalerweise enormen Holzbedarf nicht einfach sterben zu lassen. Man sollte wirklich dem guten deutschen Erzeugnis mehr Aufmerksamkeit widmen, als es schlechthin geschieht. Der deutsche Kistenfabrikant muß und wird wegen der Verkaufspreise tun, was möglich ist. Die Preise, welche er verlangen muß, um bestehen zu können, geben den Ausschlag bei den Industriezweigen, welche Kistenverpackung verwenden, nicht.

Wenn die erforderliche wirtschaftliche Einsicht auf allen Seiten Platz greift, dann kann und wird ein Weg gefunden werden, der den Interessen aller dient.“

Ähnlich lautende Notizen hat der Verband der Kistenfabrikanten in den letzten Jahren öfters verbreitet. Zuzugeben ist, daß die Geschäftslage in der deutschen Kistenindustrie nicht rosig ist, aber ganz so trostlos, wie die Unternehmer sie schildern, ist sie glücklicherweise nicht. Die Kistenindustrie leidet, wie die meisten Branchen der Holzindustrie, an einer Übersetzung des Produktionsapparates. Hinzu kommt noch, daß die Kiste als Verpackungsmittel immer mehr und mehr verdrängt wird; an ihre Stelle tritt das leichtere und wohl auch billigere Papierfaß. Die Verdrängung der Kiste wird wahrscheinlich noch weitere Fortschritte machen. Man mag das bedauern, ändern läßt es sich nicht.

Die Aufforderung an die kistenverbrauchende Kundschaft, in erster Linie deutsche Kisten zu kaufen, wird nur dann Gehör finden, wenn der Preisunterschied zwischen den deutschen und den ausländischen Kisten nicht groß ist. Daß der Unternehmerverband auch in seiner neuen Kundgebung wieder über die erhöhten Löhne jammert, ist nicht weiter auffällig, gehört dies doch zu seinem Handwerk. Der Verband der Kistenfabrikanten hat eine sehr rührige und geschickte Leitung, die auch genau weiß, daß trotz der Lohnerhöhungen der Lohnanteil am Verkaufspreis der Kisten heute kleiner ist als in der Vorkriegszeit. Der Hinweis auf die Lohnerhöhung zieht also nicht. Berechtigt dagegen sind die Klagen über das teure Holz. Aber was haben die Unternehmer der holzverarbeitenden Industrie bisher gegen die Steigerung der Holzpreise unternommen? Nichts! Vielleicht wird dies künftig anders. Hoffen wir das Beste.

Forstwirtschaftliches aus dem Freistaat Bayern

Das Bayerische Statistische Landesamt veröffentlicht die Ergebnisse amtlicher Feststellungen über die Forstwirtschaft. Danach hat Bayern eine Waldfläche von 2 514 957 Hektar gleich 93,1 Prozent der Landesfläche. Von 2 514 957 Hektar sind 2 479 227 reiner Holzboden und 35 730 sonstige zum Forstbetrieb gehörige, nicht landwirtschaftlich

genutzte Fläche. Über die Verteilung der Waldfläche auf die einzelnen Besitzergruppen unterrichtet folgende Zusammenstellung:

	Hektar	Prozent
Staats- und Reichsforsten	852 565	33,9
Gemeindesforsten	328 699	12,9
Stiftungsforsten	61 097	2,4
Genossenschaftsforsten	31 184	1,2
Privatforsten überhaupt	1 246 412	49,6
Davon gebundener Besitz	166 582	6,7
„ technisch bewirtschafteter Besitz	49 841	1,9

Fast die Hälfte der bayerischen Forsten ist also Eigentum von Privatpersonen, und nur ein Drittel befindet sich in Staatsbesitz. Das ist ein Zustand, der nicht haltbar ist. Der weitaus überwiegende Teil der Waldfläche ist mit Nadelholz bestanden, und nur ein Fünftel trägt Laubwald. Im einzelnen haben die wichtigeren Holzarten folgenden Umfang:

	Hektar
Nadelholz insgesamt	1 926 300
Davon Kiefern	806 299
Fichten	1 011 245
Tannen	125 487
Laubholz insgesamt	516 927
Davon Eichen	61 270
Buchen	221 828
Birken	32 810

Der Betriebsart nach sind beim Laubwald 69 590 Hektar Niederwald, 131 429 Hektar Mittelwald und 315 908 Hektar Hoch- und Plenterwald. Der Ertrag der Forsten und Holznutzungen wurde für das Wirtschaftsjahr 1926/27 auf 8 967 888 Festmeter geschätzt. Davon entfallen auf

	Festmeter	Prozent
Ruhholz	4 557 596	50,9
Brennholz	3 186 183	34,9
Stod- und Reisholz	1 267 063	14,1
Eichenlohe	5 190	0,1
Weidenruten	1 858	0,1

Die Hälfte des gesamten Holztrages ist Ruhholz, und zwar im allgemeinen recht wertvolles Ruhholz.

Ergebnisse der Berufszählung im Tischlergewerbe.

Nachdem wir in Nummer 35 der „Holzarbeiter-Zeitung“ die Ergebnisse der Berufszählung am 16. Juni 1925 für die Sägewerksindustrie behandelt haben, folgen heute die Ergebnisse für die 2. Wirtschaftsgruppe: Tischlergewerbe. Zum Tischlergewerbe zählen hier auch die Betriebe zur Herstellung von Holzbauten und Bauteilen und die Modelltischlereien. Das Tischlergewerbe ist die weitaus stärkste Wirtschaftsgruppe innerhalb der Holzindustrie. Wie aus der unten folgenden Übersicht hervorgeht, beträgt die Zahl der hauptberuflich Erwerbstätigen 471 824. Davon sind 96 460 gleich 20,4 Prozent Selbständige, 22 159 gleich 4,7 Prozent Angestellte und 350 240 gleich 74,2 Prozent Arbeiter; der Rest von 2961 sind mithelfende Familienangehörige. Von den Arbeitern sind 339 008 gleich 91,7 Prozent Holzarbeiter und 11 236 gleich 8,3 Prozent Berufsfremde (Maler, Zimmerleute, Schlosser, Holzwerker und andere mehr). Unter den Arbeitern in charakteristischen Berufen bilden die Tischler mit 288 689 gleich 91,2 Prozent die stärkste Gruppe. Dann folgen die Maschinenarbeiter mit 11 037 gleich 2,5 Prozent,

die Beizer und Polierer mit 7057 gleich 2,3 Prozent; die Holzbildhauer mit 3356 gleich 1,2 Prozent und die Drechsler mit 1754 gleich 0,8 Prozent.

Von den 339 008 Holzarbeitern sind 333 443 gleich 98,4 Prozent Männer und 5 565 gleich 1,6 Prozent Frauen. Am stärksten vertreten sind die Frauen in der Gruppe: Sonstige Holzarbeiter, und zwar mit 15,2 Prozent. Auch unter den Beizern und Polierern hat die Frauennarbeit einen größeren Umfang. Am schwächsten vertreten ist sie im reinen Tischlerberuf.

Die Zahl der Angehörigen der hauptberuflich Erwerbstätigen beträgt 438 829. Erwerbstätige und Angehörige zusammen ergeben 910 653 Personen. Also fast 1 Million Menschen sind wirtschaftlich direkt und indirekt vom Tischlergewerbe abhängig, auf Gedeih und Verderben mit ihm verbunden.

Von den Holzarbeitern haben 31 483 gleich 9,0 Prozent einen Nebenberuf; davon 29 194 in der Landwirtschaft. Auf der anderen Seite gibt es 1708 Personen, die die Tischlerei nebenberuflich betreiben.

	Hauptberuflich Erwerbstätige					Zahl der Angehörigen der Erwerbstätigen	Erwerbstätige und Angehörige (Berufsausgehörige)			Hauptberuflich Erwerbstätige mit einem Nebenberuf				Nebenberuflich in dieser Industrie tätig			Gesamtzahl der Berufstätigen aus Tabelle 1 u. 14
	Insgesamt	männlich	Prozent Spalte 1	weiblich	Prozent Spalte 1		Insgesamt	männlich	weiblich	Insgesamt	Prozent Spalte 1	männlich	weiblich	Insgesamt	männlich	weiblich	
Eigentümer	94071	92871	98,5	1400	1,5	180997	375068	142262	132906	85444	87,7	35014	430	12421	12260	161	106482
Pächter	555	549	98,9	6	1,1	1042	1597	856	741	111	20,0	111	—	17	17	—	572
Direktoren, Geschäftsführer	1170	1168	99,4	2	0,2	1816	2986	1605	1381	100	8,5	90	1	85	84	1	1205
Hausgewerbetreibende	684	604	88,3	80	11,7	873	1587	822	715	201	30,3	196	5	75	70	5	739
Selbständige zusammen	96460	94087	98,5	1473	1,5	184728	381188	145545	135648	35856	37,2	35420	436	12548	12381	167	109008
Prozent	20,4	20,7		11,4		42,1	30,9	25,2	40,8	51,8		51,8	48,8	84,2	84,7	61,2	22,4
Technische Angestellte	1728	1686	97,6	42	2,4	1647	3375	2079	1296	72	4,2	71	1	4	4	—	1732
Berufsmaler	8829	8820	99,9	9	0,1	14370	23199	12283	10916	948	10,7	946	2	21	21	—	8650
Raufmännliche Angestellte	11602	7245	62,4	4357	37,6	5978	17580	8816	8064	327	2,6	282	45	30	26	4	11682
Angestellte zusammen	22159	17751	80,1	4408	19,9	21995	44154	32978	21176	1347	6,1	1299	48	55	51	4	22214
Prozent	4,7	3,9		34,2		5,0	4,8	4,0	6,4	1,9		1,9	5,4	0,4	0,3	1,5	4,8
Arbeiter in charakterist. Berufen	310969	309677	99,6	1292	0,4	195658	506827	363020	143007	26304	8,5	26210	85	1430	1427	3	312609
darunter: Beizer und Polierer	7057	6121	86,7	936	13,3	7300	14363	8119	6244	747	10,6	691	56	17	16	1	7074
Drechsler	1754	1745	99,5	9	0,5	2054	3908	2272	1530	247	14,1	243	4	4	4	—	1738
Holzbildhauer	3356	3333	99,3	23	0,7	2734	6090	4002	2088	165	4,9	160	5	4	4	—	3360
Maschinenarbeiter	11037	10839	98,2	198	1,8	15151	26188	15274	10916	1302	16,3	1794	8	24	24	—	11051
Tischler	283659	283350	99,9	309	0,1	164390	442249	378310	119939	22221	7,8	22269	12	1379	1377	2	283038
Sonstige Holzarbeiter	23099	23768	84,8	4273	18,5	23360	51209	30552	20747	3733	18,4	8608	150	219	204	15	23858
Holzarbeiter zusammen	339008	333443	98,3	5565	1,6	218918	579296	393572	184354	30057	8,9	29822	285	1649	1631	18	340637
Berufsfremde Arbeiter	11236	10782	96,0	454	4,0	12886	24102	14291	9811	1426	12,7	1418	10	56	15	44	11295
Arbeiter zusammen	350244	344225	98,3	6019	1,7	231784	582028	407863	174165	31483	9,0	31338	245	1708	1646	62	551932
Prozent	74,2	75,0		46,7		52,8	68,9	70,5	62,4	45,5		45,7	27,4	11,5	11,9	22,7	72,3
Mithelfende Familienangehörige	2961	1078	36,6	689	33,4	322	3283	2051	1232	547	18,5	383	161	588	548	40	3549
darunter: Familienangehörige von Heimarbeitern	70	18	25,7	52	74,3	1	77	18	55	48	68,9	7	41	0	3	0	79
Zusammen	471824	458936	97,3	12888	2,7	338829	910653	578437	332216	69233	14,7	68340	893	14899	14626	273	486723



Arbeitsrecht und Betriebsrat



Anhören ist kein Mitwirken.

Das Betriebsrätegesetz verpflichtet den Unternehmer, sich bei der Durchführung gewisser Maßnahmen mit der Betriebsvertretung ins „Benehmen“ zu setzen, und an anderen Stellen des Gesetzes heißt es, die Betriebsvertretung hat „mitzuwirken“. Viele Unternehmer glauben, die Mitwirkung der Betriebsvertretung bestehe darin, daß diese von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werde, was dann schließlich geschehe, sei eine persönliche Angelegenheit des Unternehmers. So ist es aber nicht. Das Reichsarbeitsgericht hatte sich kürzlich mit einem solchen Fall zu beschäftigen. Der Unternehmer hatte entgegen den Vorschriften des § 78, Nr. 2 BzG. und des geltenden Tarifvertrages eine neue Verteilung der täglichen Arbeitszeit vorgenommen. Daraufhin hat die Betriebsvertretung, gestützt auf § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes, beim zuständigen Arbeitsgericht die Feststellungsklage erhoben, daß die Anordnung des Unternehmers rechtsungültig ist. Das Arbeitsgericht hat auch so entschieden. Der Unternehmer legte dagegen Rechtsbeschwerde ein, die vom Reichsarbeitsgericht jedoch zurückgewiesen wurde.

Der Beschluß des Reichsarbeitsgerichts (RAG. R. B. 18/28) begründet zunächst die vom Unternehmer angezeigte Zuständigkeit des Arbeitsgerichts. Wörtlich heißt es dann weiter:

„Das Arbeitsgericht hat im Sinne des Antragstellers angenommen, daß die von dem Telegraphenbauamt (Unternehmer) einseitig verfügte Einführung der Wechselschichten der gesetzlichen Grundlage entbehre und daher ungültig sei; es hat sich auf die durch die Arbeitszeitverordnung wieder in Kraft gesetzte und noch heute gültige Ziffer VIII der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit und ferner auf § 66, Ziffer 5 BzG. in Verbindung mit § 3, Ziffer 3 des geltenden Tarifvertrages gestützt und ausgeführt, nach diesen Bestimmungen genüge nicht ein bloßes Anhören des Betriebsrates, die in den Bestimmungen vorgeordnete Mitwirkung des Betriebsrates erforderliche vielmehr die Herbeiführung eines einheitlichen Beschlusses, jedenfalls ein auf Willensübereinkommen gegründetes gemeinsames Handeln; sei der Antragsteller zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns nicht zu bewegen gewesen, so hätte Antragsgegnerin nach § 75 BzG. Verfahren können, keinesfalls sei sie aber zur einseitigen Einführung der Wechselschichten befugt gewesen. Diese Auffassung des Arbeitsgerichts läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“

Diese Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts ist prozess- und materiellrechtlich von großer Bedeutung. Sie stellt klar, daß Erreichbarkeit darüber, wie weit der Unternehmer bei irgendwelchen Anordnungen das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung zu beachten hat, im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ausgetragen werden können. „Infolgedessen eröffnet sich nunmehr die Möglichkeit,“ schreibt Dr. Glarow in der Versheimerischen Sammlung von arbeitsgerichtlichen Entscheidungen. „Fragen der vorliegenden Art nicht erst in Gestalt einer einzelvertraglichen Klage zum Austrag zu bringen und damit dem einzelnen Arbeitnehmer das Risiko eines im Ergebnis oft ungewinnlichen Prozesses in Verbindung mit dem Verlust der Arbeitsstelle aufzubürden, sondern in der hier vorliegenden Form — unter Fortbestand des Arbeitsverhältnisses — die Befugnis des Arbeitgebers, einseitige Anordnungen zu erteilen, der gerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen. Es sei in diesem Zusammenhang an die Entscheidung des RAG. vom 15. Februar 1928, betreffend Rauchverbot, erinnert; über die Zulässigkeit eines solchen Rauchverbots kann nach vorliegendem Beschluß nicht nur als Fortsetzung eines Rechts zur fristlosen Entlassung — ein sozial höchst misslicher Ausweg — entschieden werden, sondern auch durch Streit zwischen Betriebsvertretung und Arbeitgeber. Dasselbe gilt für die häufigen Prozesse über Tarifkontrolle, Arbeitsbesetzung und dergleichen, um nur besonders wichtige Beispiele zu nennen. Auf diese Weise bekommt der Betriebsrat in seinem Bereich dieselbe Parteilosheit, die Gewerkschaften durch das Arbeitsgerichtsgesetz und die Rechtswissenschaft und -praxis bezüglich der Tarifvertragsauslegungsfähigkeiten bekommen haben, und es wird der einzelne Arbeitnehmer im Bereich der tariflichen Rechte vor der betrüblichen Quelle seiner Rechtsstellung so der Bewandigkeit eigenen Prozessens entzogen.“ Die materiellrechtliche Bedeutung der Entscheidung liegt in der klaren Herausarbeitung des Begriffs „Mitwirkung“ der Betriebsvertretung.

Lohnforderungen bei Konkursen.

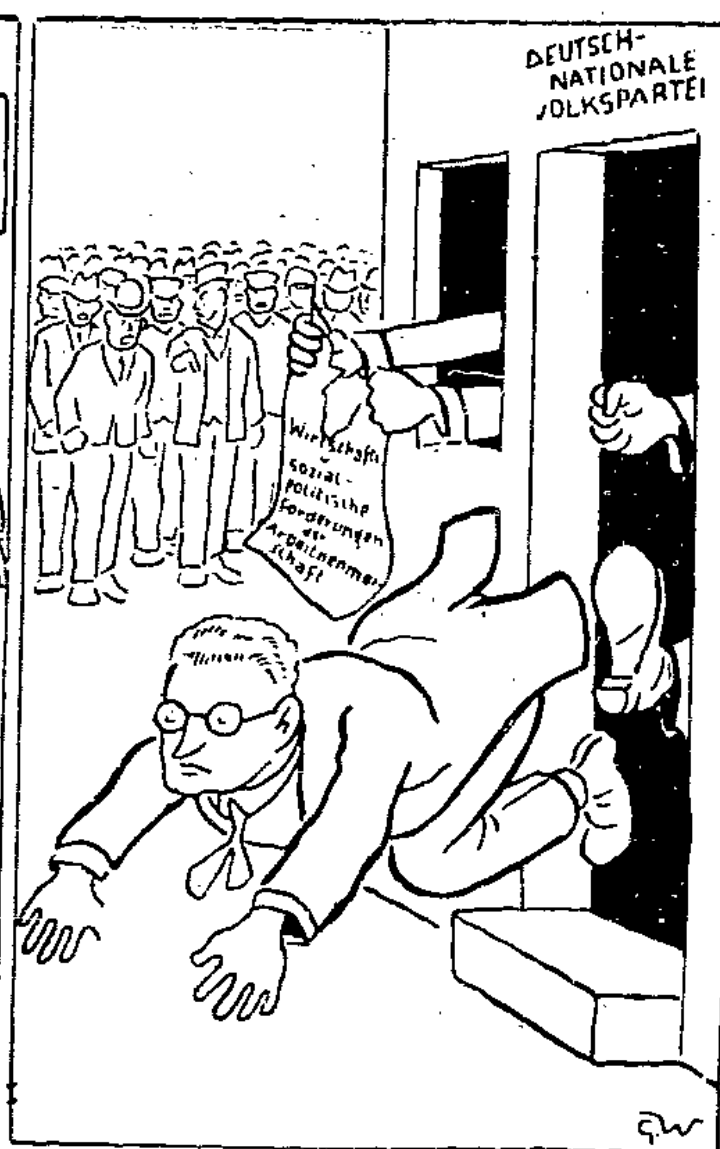
Der Arbeitslohn nimmt als Forderung im Konkursverfahren den ersten Rang ein, aber nur hinsichtlich der Lohnrückstände des letzten Jahres vor Konkursbeginn. Die Frist wird, ohne Rücksicht auf den Fälligkeitstermin der Lohnansprüche, vom Tage der Konkursöffnung zurückgerechnet. Sie erweitert sich für den Fall, daß der Unternehmer vor der Konkursöffnung gestorben ist. Alsdann sind in dem über seinen Nachlaß eröffneten Konkursverfahren alle während des letzten Jahres vor dem Erbfall und von da an bis zur Konkursöffnung verdienten Löhne bevorrechtet. Der Anspruch auf Entlohnung von früher geleisteten Diensten

Zum Fall Lambach.

Der Führer des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, der Reichstagsabgeordnete Lambach, hat wegen seiner Kritik am Monarchismus, vor allem aber wegen seines Eintretens für gewerkschaftliche Forderungen vom Parteigericht der Deutschnationalen Volkspartei einen strengen Verweis erhalten.



Als Werber der Deutschnationalen Volkspartei ist Lambach willkommen.



Tritt er aber für gewerkschaftliche Forderungen ein, erhält er einen Fußtritt.

bildet nur eine nicht bevorrechtete Forderung. Lohnansprüche für die Zeit des Konkurses selbst bilden Massenansprüche unter den Voraussetzungen des § 59, Nr. 1 und 2 der Konkursordnung. Massenschulden werden vor allen Forderungen im Konkursverfahren befriedigt.

Nach § 22 der Konkursordnung kann das Arbeitsverhältnis nach Eröffnung des Konkursverfahrens von jedem Teile gekündigt werden. Es löst sich also weder von Rechts wegen mit der Konkursöffnung auf, noch unterliegt es dem einseitigen Wahlrecht des Verwalters. Vielmehr wird beiden Parteien das Recht vorzeitiger Vertragsauflösung zuerkannt. Daß die Kündigung bei der ersten Gelegenheit zu erfolgen hätte, bestimmt das Gesetz nicht. Das Arbeitsverhältnis wird, wenn der Unternehmer in Konkurs gerät, dauernd kündbar. Die Kündigungsbefugnis des Konkursverwalters vermögen die Parteien weder auszuschließen noch einzuschränken. Wohl aber kann der Arbeitsvertrag bestimmen, daß der Konkurs eines Teiles von selbst die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben solle.

Die Kündigungsfrist ist die gesetzliche, es sei denn, daß durch Vertrag eine kürzere oder fristlose Kündigung, soweit letztere durch Gesetz nicht ausgeschlossen ist, vereinbart ist. Falls für besondere Arten von Arbeitsverhältnissen eine gesetzliche Kündigungsfrist nicht besteht, tritt fristlose Kündigung ein. Letztere kommt z. B. bei einem Lehrvertrage in Frage.

Kündigt der Konkursverwalter, so hat der Arbeiter als einfacher Konkursgläubiger nach §§ 26 und 61 der Konkursordnung Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm infolge der vorzeitigen Vertragsauflösung erwächst. Ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzanspruch entstanden ist, ist im einzelnen Falle nachzuweisen. Der Schadenersatzanspruch auf Grund der Bestimmung der §§ 22, 26 der Konkursordnung gelangt nach vorstehendem erst nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, und auch nur dann zur Entstehung, wenn die vereinbarte Kündigungsfrist länger als die gesetzliche ist und der Arbeiter keinen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben hat. Die Gründe der fristlosen Kündigungen ergeben sich aus den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen. Kündigt der Arbeiter selbst, so hat kein Teil, weder der Kündigende noch die Konkursmasse oder der Gemeinschuldner persönlich einen Anspruch auf Schadenersatz.

Innungsausschüsse und Lehrlingsstreitigkeiten

Zu der in Nummer 34 der „Holzarbeiter-Zeitung“ unter der gleichen Überschrift veröffentlichten Notiz erhalten wir eine Zuschrift aus Plauen, in der darauf hingewiesen wird, daß durch die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts eine unmögliche Situation entsteht. Es handelt sich um den § 111 des Arbeitsgerichtsgesetzes, der eine Abänderung der Paragraphen 81a und 91b der Gewerbeordnung enthält, die sich auf die bei den Innungen zu errichtenden Ausschüsse zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten bezieht. Wegen den von diesem Ausschuss gefällten Spruch kann binnen zwei Wochen beim zuständigen Arbeitsgericht Klage erhoben werden. Das Reichsarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 14. März 1928 (RAG. 85/1927) dahin entschieden, daß eine Verhandlung vor dem Innungsausschuss nicht genügt, es muß ein Spruch gefällt sein, gegen den allein beim Arbeitsgericht Klage erhoben werden kann.

In der erwähnten Zuschrift wird betont, daß es bei paritätischer Besetzung des Innungsausschusses in den meisten Fällen zu keinem Spruch kommt, es sei denn, daß die Arbeitervertreter gegen ihre Überzeugung mit den Innungsmeistern stimmen, um überhaupt einen Spruch zustande zu bringen, gegen den Klage erhoben werden kann. Die Rechtslage ist also für die Lehrlinge noch ungünstiger als nach dem alten Recht, wo gegen jede Entscheidung der Innung Klage erhoben werden konnte.

Diese Beschwerde ist nicht unberechtigt. Die Schuld an dem unleidlichen Zustand tragen die Innungskrauter, die es für untragbar ansehen, daß Innungsausschüsse gebildet werden, in denen nicht ein Innungsmeister den Vorsitz führt. Gleich nach Erlass des Arbeitsgerichtsgesetzes hat der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsjustizminister Anweisungen herausgegeben, nach welchen die Statuten der Innungen nach der Richtung geändert werden sollen, daß die Aufsichtsbehörde einen Unparteiischen als Vorsitzenden des fraglichen Ausschusses bestimmt, um so in allen Fällen eine Entscheidung herbeizuführen. Statt dieser Anweisung Folge zu leisten, hat der Reichsverband des Handwerks vom Minister verlangt, zu bestimmen, daß ein Meister den Vorsitz führt und

bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Diesem Verlangen konnte natürlich nicht entsprochen werden. Nun wird die Errichtung der Ausschüsse zur Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten von vielen Innungen planmäßig sabotiert.

Ob der von uns erwähnte Erlass des Ministers die säumigen Innungen zur schnelleren Erledigung der Angelegenheit anspornen wird, muß man nach den seitherigen Erfahrungen bezweifeln. Hier werden wohl drastischere Mittel notwendig sein. Das Ganze zeigt aber, wie falsch es ist, beim Erlass neuer Gesetze den Innungen Sonderrechte einzuräumen, statt die gesamte Innungsgesetzgebung einer zeitgemäßen Revision zu unterziehen.

Notstandsarbeiter haben Anspruch auf den Tariflohn.

Ein Bauunternehmer in Kaiserslautern hat für die Gemeinden Kusel und Hahnbach Straßenbauarbeiten ausgeführt, die als öffentliche Notstandsarbeiten anerkannt waren. Der Firma waren vom Arbeitsamt Kusel Notstandsarbeiter zugewiesen worden, denen sie, entsprechend den Anweisungen des Arbeitsamtes, einen Lohn zahlte, der um 20 Pf. hinter dem tariflichen Stundenlohn zurückblieb.

Die Klage der Arbeiter auf Zahlung des zurückstehenden Lohnes wurde vom Arbeitsgericht Kaiserslautern mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Vergütung der Notstandsarbeiter den Charakter der öffentlichen Fürsorge habe und daher das Arbeitsgericht nicht zuständig sei. Gegen das Urteil legten die Kläger Berufung ein.

Das Landesarbeitsgericht verurteilte die Firma zur Zahlung des rückständigen Lohnes. In der Begründung wird ausgeführt, daß bei der Anrechnung als Notstandsarbeiter die Zahlung des Tariflohnes durch das Landesamt für Arbeitsvermittlung zur Bedingung gemacht worden war. Da eine die tarifmäßige Entlohnung abändernde Verfügung der gemäß § 9 der Bestimmungen vom 30. April 1925 zuständigen Obersten Landesbehörde nicht vorliege, haben die Kläger Anspruch auf die tarifliche Entlohnung.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde am 18. Januar vom Reichsarbeitsgericht verworfen. Das Reichsarbeitsgericht trat der Ansicht der Vorinstanz bei und brachte damit zum Ausdruck, daß auch Notstandsarbeiter Anspruch auf den festgelegten Tariflohn haben.



Unterhaltung und Wissen



Aus der Stille hebt sich...

Wieder eine Nacht, wie schon zahllos durchwachte,
In Arbeit und Sinnen mühevoll verbrachte:
Schlaf niederkämpfend und Müdigkeit zwingend,
Mit dem Wort, diesem atmenden Wesen, ringend —
Keuchend und siegend.

Und die Nacht ist des Werkes fruchtbarer Schoß,
Aus der Stille hebt sich, drohend und groß,
Was der Tag verschüttet in Hast und Qual
Und an Einkehr dem Leben stahl —
Wild und zwingend.

Nacht ist die Mutter voll Fruchtbarkeit nährend,
Niemals enttäuschend und Güte gewährend;
Nacht ist der Trost des Vision umflohten,
Vom Kampf mit dem Worte tückisch bedrohten
Ringenden Menschen.

Kurt Offenburg.

„Die freudigen Hinterbliebenen.“

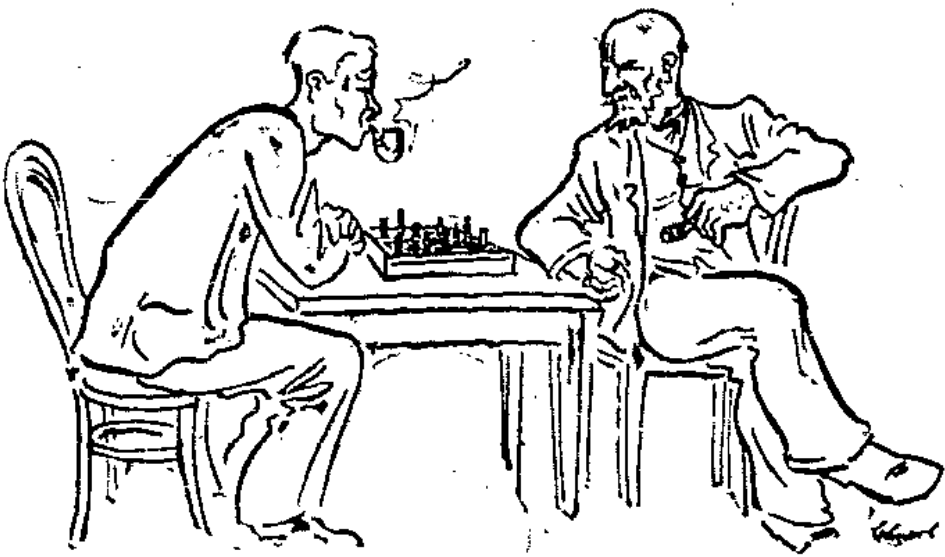
Eine Kleinstadtgeschichte von Troll.

Im ersten Gasthof der Kleinstadt, im „Döhsen“, residierte der „Schachklub“, in dem sich alle Geister vereinigten. Der Arzt und der Apotheker, Kaufleute, die sonst scharfe Konkurrenten waren, Lehrer, Angestellte und Fabrikanten.

Der größte Sonderling war der Mehl- und Mostobsthändler Kupfer. Im Städtchen schätzte man sein Vermögen auf mehrere Millionen. Er hatte große Mühlen in Ungarn und versah das Schwabenland im Herbst, wenn das Mosten losging, mit Eisenbahnzügen voll Mostobst aus Österreich, Frankreich, Ungarn und anderen Ländern.

Kupfer war ein leidenschaftlicher Schachspieler.

Jeden Mittag nach dem Essen kam er zum Kaffee in den Gasthof zum Döhsen, um verschiedene Partien Schach zu spielen.



Gestalt und Kleidung hatten so gar nichts von einem reichen Mann. Jahraus, jahrein ging er im gleichen verschoffenen Anzug. Sein ehemals blauer Mantel schimmerte rot und bräunlich. Der Kragen war immer schmutzig, als wenn er seit Jahren ihn nie gewechselt hätte.

Kupfer war ein Geiztragen bis oben hinaus.

Beim Zigarrenhändler rauchte er die billigste Marke: 7 Stück für 20 Pfennig. Hatte er aus Versehen einmal eine Zigarre zerdrückt, dann nahm er eine ältere Nummer des Reisblattes, riß Fäden davon ab und unwidelte die Zigarre mit dem bedruckten Papier.

Eines Tages erschien er nicht mehr.

Er hatte das Zeitliche gesegnet.

Nun war es Brauch, daß beim Tode eines Bürgers die Anverwandten die Stadtkapelle engagierten. Damit sie zu Ehren des Toten vom Rathausurm einen Choral über die gieblichen Dächer des Städtchens schmettete.

Kupfer hatte nun weder Verwandte noch Freunde im Städtchen. Er war Junggeselle und ein Eingewandelter gewesen.

Beim Tode aber stellte sich heraus, daß er nicht nur Mehl- und Obsthändler gewesen, sondern auch ein Buhcherer, der die armen Bauern und Handwerker, die in höchster Not Geld von ihm geliehen, mit hohen Zinsen belegte, so daß die Armen kaum aus seinen Schlingen herauskommen konnten.

Da die Kunde von seinem Tode an den Wirtstischen bekannt wurde, bildete sich zu den Hunderten von Vereinen der Kleinstadt ein neuer: ein „Verein der freudigen Hinterbliebenen“. Mitglied konnten nur die werden, die sich von Kupfer ausgewuchert hatten. Im Nebenzimmer des Gasthofes „Zum Döhsen“ kamen die Mitglieder des neuen Vereines zusammen. Sie wählten einen Obmann, der zugleich Kassierer war, und legten die Satzungen wie folgt fest:

§ 1.

Der „Verein der freudigen Hinterbliebenen“ besteht nur für einen Tag. Beitrag wird nur einmal gezahlt. Die Höhe wird jedem einzelnen Mitglied überlassen.

§ 2.

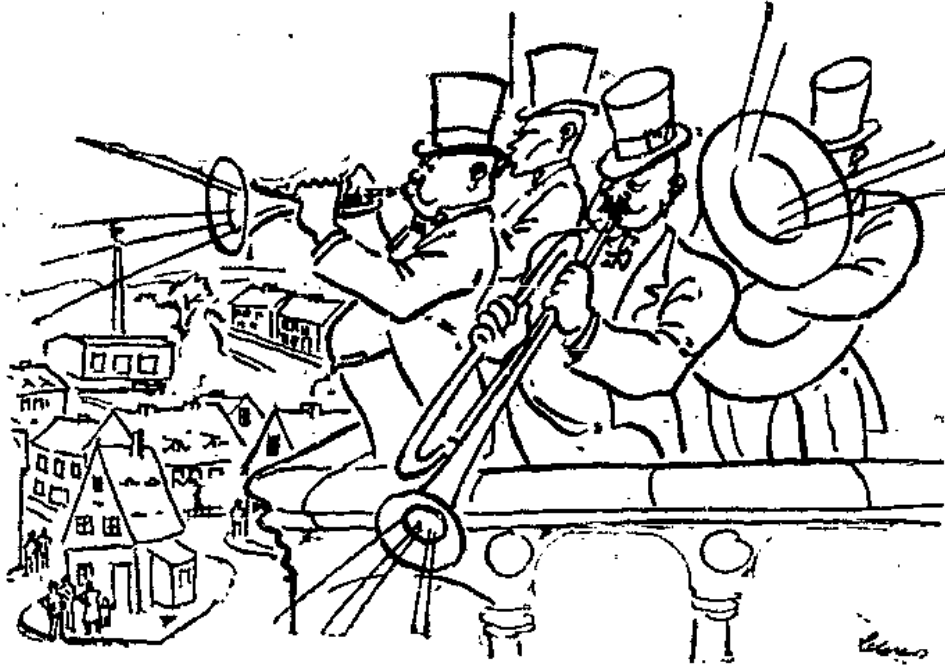
Zweck und Ziel ist, dem verstorbenen Herrn Kupfer ein würdiges Begräbnis zu verschaffen.

§ 3.

Überschießende Beiträge werden gemeinsam am Tage der Bestattung vertrunken.

Ein Mitglied schlug vor, im § 1 statt „Verein“ „G. m. b. H.“ (Gesellschaft mit besonderen Hintergedanken!) zu setzen, was aber abgelehnt wurde.

Der gewählte Vorstand wurde mit geheimen Vollmachten ausgerüstet.



Am nächsten Tag blies mit den mächtigsten Bosaunen, die sie besaß, die Stadtkapelle vom Rathausurm (so kräftig hatte sie nie geblasen!) auf Veranlassung des „Eintagevereins“ den schönen Choral: „Nun danket alle Gott!“

Alle Bürger der Stadt wußten wohl den tieferen Sinn zu deuten, der zur Wahl gerade dieses Chorals Veranlassung gegeben.

Und als die Stadtkapelle in den schönen Sommertag nach allen Himmelsrichtungen viermal diesen Choral blies, zog ein Lächeln über die Züge aller Bürger und Bürgerinnen der Stadt. Sie raunten sich zweideutig zu: „Zu Ehren Kupfers!“ „Nun danket alle Gott.“

Als am Nachmittag der protestantische Geistliche (Kupfer war zu Lebzeiten ein fleißiger Kirchenbesucher gewesen) die Grabrede hielt und davon sprach, daß auch die Reichen auf der Erde das Zeitliche segnen müssen und der Tod auch vor noch soviel irdischen Gütern nicht haltmache, huschte für eine Sekunde ein Lächeln über sein Gesicht, seine Lippen bewegten sich, als ob er den Choral singen wollte, den am Vormittag die Stadtkapelle vom Rathausurm gespielt hatte.

Und das gleiche Lächeln übertrug sich auf die Wienen der Leidtragenden.

Der Bauer Jochem meinte verschämt zum Schlossermeister Müller (sie waren beide Mitglied des neuen Vereines): „So schön und richtig wie heute früh hat die Stadtkapelle seit langem nicht gespielt. Keine falsche Note war dazwischen.“



Am Abend wurde im Nebenzimmer des „Döhsen“ bei einem großen Faß Bier der am Tage vorher gegründete „Verein der freudigen Hinterbliebenen“ feierlich zu Grabe getragen. Die Kosten dieses „Leichenschmauses“ trug die Vereinskasse. Die opferfreudigen Mitglieder hatten so reichlich Beitrag gezahlt, daß nach dem Honorar für die Stadtkapelle es noch zu dem großen Faß Bier reichte.

Vom Lande. Zwei Bauern begegnen sich auf der Landstraße. Der eine kommt von der Stadt, der andere geht nach der Stadt. — „Was hast du in der Stadt geschafft?“ — „Besorgungen hab' ich gemacht!“ — „Was für Besorgungen?“ — „Ich hab' eine Hagelversicherung und eine Feuerversicherung gemacht!“ — „No, daß du eine Feuerversicherung abgeschlossen hast, kann ich verstehen! Aber du kannst doch nicht hageln lassen —!“

Das neue Bild des Weltalls.

Unser Bild des Weltalls hat seit den Tagen der Alten und der mittelalterlichen Vision Dantes große Umwandlungen erfahren, aber seit den Tagen des Kopernikus' und Keplers hat es nicht eine so entscheidende Bereicherung erfahren wie in unserer Zeit. Die neuesten Forschungen der Astronomie bringen ganz bestimmte Zahlen, die zwar freilich auch noch unvorstellbar sind, aber uns doch immerhin eine Ahnung von dem vermitteln, dessen winziger Teil unsere Erde ist. Nach den Berechnungen des Astronomen Subble beträgt der Rauminhalt des Universums etwa 384 000 000 000 Billion Billion Billion Billion Kubikmeilen. Das ist gewiß eine ungeheuerliche Ausdehnung, aber sie ist doch unendlich kleiner als die Unendlichkeit. Subble schätzt, daß die Masse des Weltalls 90 000 Million Billion mal die der Sonne beträgt. Die stärksten Fernrohre enthüllen uns Sternennebel, die etwa 140 Millionen Lichtjahre entfernt sind.

Wir können mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln etwa ein Tausendmillionstel des ganzen Welttraumes sehen. In diesem sichtbaren Teil des Kosmos scheint es etwa 2 Millionen große Nebel zu geben, die durch ungeheure Strecken leeren Raumes von etwa 1½ Millionen Lichtjahren Ausdehnung getrennt sind. Das sind wieder kleine Inseln in dem Weltall, von denen die Milchstraße nur eine darstellt. Die besondere Sternenwelt, zu der wir gehören, scheint bedeutend größer zu sein als die normalen Nebel; sie enthält etwa 47 000 Millionen Sterne und hat nach Chapley einen Durchmesser von 300 000 Lichtjahren; dieses neue Bild des Weltalls stellt sich nun in einer erstaunlichen Gesetzmäßigkeit dar, ist aus Millionen von ziemlich gleichförmig verteilten Systemen von Sternen und Nebeln zusammengesetzt.

Man kann daraus folgern, daß die Gesetze der Mechanik unter verhältnismäßig einfachen Bedingungen überall im Universum befolgt sind. Eine regelmäßige Skala von Größen läßt sich aufstellen, deren erste das Universum selbst ist. Als Größen zweiter Ordnung bieten sich die großen Sternennebel dar, die ziemlich gleichförmig in ihrer Größe sind, und in denen wieder die Größen einheit der einzelne Stern ist. Wie die großen Nebel, haben auch die Sterne in ihrer Masse eine außerordentliche Gleichförmigkeit; sie bilden die dritte Größenordnung. Von den Sternen kommen wir zu den winzigen, dunklen und kalten Körpern, die Planeten genannt werden. Sie haben nur etwa ein Zehntausendstel der Masse der Sonne. Die Planeten sind wieder von Trabanten umgeben, die die fünfte Größenordnung des Weltalls darstellen. Auf Grund dieser gesetzmäßigen Entwicklung ist man zu ziemlich klaren Vorstellungen über die Entstehung des ganzen Weltalls gekommen.

Der älteste Baum der Welt.

Auf dem Friedhof der Stadt Santa Maria del Tuel in Südamerika steht eine Zypresse, deren Alter man auf 5000 bis 6000 Jahre schätzt. Dieser ehrwürdige Nestor der Pflanzenwelt wächst und blüht noch wie vor fünfzig Jahrhunderten. Er ist unzweifelhaft der älteste lebende Organismus auf Erden. Wenn dieser Baum sprechen könnte, so hätte er wohl der Welt die fesselndsten Geschichten zu erzählen. Er könnte unschätzbare Berichte aus der frühesten Geschichte Mexikos und von Blüte und Zerfall der Monarchien im tropischen Amerika liefern. Als der Baum etwa im Jahre 3000 v. Chr. aus der Erde hervorsproß, regierte König Menes in Ägypten. Als Cheops seine Myriaden von Sklaven mit der Peitsche zur Arbeit an der großen Pyramide trieb, war der Baum ein Säugling von 200 Jahren. Und als die Juden ihre erste Wanderung aus dem Tal des Nils unternahm, war er erst 1500 Jahre alt. Als man den Baum zum letztenmal maß, hatte der Stamm in 1,20 Meter über dem Boden einen Umfang von 40 Meter. Die Riesenzypresse ist von Alexander von Humboldt entdeckt worden, der an dem Stamm eine Gedentafel anbringen ließ. Das war vor 100 Jahren. Die Tafel ist aber jetzt fast vollständig von der Rinde überwachsen, ein Beweis, daß der Stamm noch in voller Kraft steht.

Das Ende des Paschas.

Wie aus Agora gemeldet wird, bereitet die türkische Regierung ein Gesetz vor, das den Paschatitel und andere Titulaturen, wie „Ew. Exzellenz“, abschaffen will. Als Begründung wird angegeben, daß alle diese Titel unvereinbar mit den Grundsätzen der Demokratie seien. Der Paschatitel war ursprünglich eine Ehrenbezeichnung der osmanischen Prinzen von Geblüt, war aber im Laufe der Zeit zum Gemeingut der hohen Beamtenschaft des Zivil- und Soldatenstandes geworden und entsprach bei den Zivilbeamten dem Exzellenztitel, bei dem Militär dem Generalrang. Die Rückschweife, die früher bei feierlichen Anlässen den Paschas vorausgetragen wurden, sind bereits im Anfang des 19. Jahrhunderts vom Sultan Mahmud II. abgeschafft worden, doch blieb die Bezeichnung der Paschas mit einem, zwei oder drei Rückschweifern als Rangbezeichnung weiterbestehen.

